

**I. Per Empfangsbekanntnis**

Kieswerk Birkenbühl GmbH & Co.KG  
Talstr. 20  
78224 Singen

Amt für Baurecht und Umwelt

Ansprechpartner	Herr Dieterle
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	B 213
Telefon	07531/800-1236
Telefax	07531/800-1239
E-Mail:	ralf.dieterle@LRAKN.de
Aktenzeichen	L140001 22.4-364.410-01/14

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 01.07.2020

**Kiesabbau im Gewinn Dellenhau auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 und 8431 der Gemarkung Hilzingen**

**Antrag vom 22.05.2019 mit Ergänzungen vom 03.07.2019 und 24.01.2020  
Raumordnerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom August 2018**

**Anlagen:**

**1 genehmigte Antragsfertigung (Ordner I)  
Formular „Unbedenklichkeitserklärung Bodenaushub“  
Entwurf Erschließungsvereinbarung  
Empfangsbekanntnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 22.05.2019 und den hierzu nachgereichten Ergänzungen vom 03.07.2019 und 24.01.2020 ergeht folgende

**I.  
Entscheidung:**

1. Für den Abbau von Kiessand auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 (Teilfläche) und 8431 (Teilfläche) der Gemarkung Hilzingen im Gewinn Dellenhau und für die anschließende Wiederverfüllung der ausgebeuteten Kiesgrube mit Abraum, angeliefertem Erdaushub und kulturfähigem Boden im Zuge der technischen Rekultivierung wird gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) die

**a) naturschutzrechtliche Genehmigung**

und gemäß §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. Nr. 11 e des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO die

#### **b) baurechtliche Genehmigung**

erteilt.

2. Gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die **naturschutzrechtliche Befreiung** für den Kiesabbau im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ erteilt.
3. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 7 der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppen Nord (Tiefbrunnen I, II und III) und Münchried (Tiefbrunnen IV, VI und VII)“ (WSG-VO) vom 12.07.1993 wird die **wasserrechtliche Befreiung** für den Abbau von Kiessanden in der Zone III des o.g. Wasserschutzgebiets erteilt.
4. Gemäß § 11 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, die **forstrechtliche Genehmigung** für die zeitweise Umwandlung von ca. 17 ha Waldfläche auf den Flurstücken Nrn. 5751/2 (Teilfläche) und 8431 (Teilfläche) der Gemarkung Hilzingen sowie auf Flurstück Nr. 5397 (Teilfläche) der Gemarkung Singen während des Kiesabbaus und während der Rekultivierung der Kiesgrube erteilt.
5. Gemäß §§ 8, 8 a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird im Benehmen mit der Straßenbaubehörde die **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** für die Herstellung eines Anschlussknotens der Bundesstraße B 34 zu der Zufahrt auf den Flurstücken Nr. 5397 der Gemarkung Singen und Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen erteilt.
6. Gemäß § 16 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) wird die **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis** für die Herstellung einer Überfahrt vom Teilgebiet Nord (Flst.-Nr. 8431) in das Teilgebiet Süd (Flst.-Nr. 5751/2) auf Höhe der bestehenden Trasse des Forstwegs „Langer Weg“ über die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ (Flst.-Nr. 5749/1), Gemarkung Hilzingen, erteilt.
7. Gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Ziffer 5, 10 Abs. 1 WHG wird die **wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von bis zu 1 l/s Grundwasser als Brauchwasser für betriebliche Zwecke und gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG i. V. m. § 7 WSG-VO die **wasserrechtliche Befreiung** für den Ausbau eines Brunnens in der Zone III des WSG, Flurstück Nr. 8431, Gemarkung Hilzingen, erteilt.

#### **Hinweis:**

Die baulichen und sonstigen Anlagen der Kiesaufbereitung in der ersten Abbauphase und des geplanten Kieswerks auf der Abbausohle sowie der Lärmschutzwall sind nicht Gegenstand dieses Zulassungsverfahrens. Für diese Anlagen ist ein gesondertes Zulassungsverfahren durchzuführen; vgl. hierzu auch nachfolgende Hinweise unter Ziffer VIII, Nrn. 1.11 und 1.12.

## II.

### **Ausnahme von der Veränderungssperre, Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens:**

1. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB wird für die Zulassung des Kiesabbaus im Gewann Dellenhau eine **Ausnahme von der Veränderungssperre** der Gemeinde Hilzingen vom 22.08.2019 erteilt.
2. Das von der Gemeinde Hilzingen verweigerte **Einvernehmen** i. S. v. § 14 Abs. 2 BauGB bzw. § 36 BauGB wird gemäß § 54 Abs. 4 LBO im Wege der Ersatzvornahme ersetzt.

## III.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Hinsichtlich der Ziffer I Nr. 1 a) und Nrn. 2 bis 7 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

## IV.

### **Antragsunterlagen:**

Folgende Antragsunterlagen liegen der Entscheidung zugrunde und sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung:

#### **Ordner 1**

- Abbauantrag mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom Mai 2019,
- Anlage 1: Übersichtslageplan 1: 5.000 vom April 2019,
- Anlage 2: Bestandsplan 1: 2.500 vom März 2019,
- Anlage 3: Abbauplan 1: 1.000 vom Mai 2019,
- Anlage 3.1: Prinzipskizzen für Aufbereitungsanlagen vom 18.04.2019,
- Anlage 3.2: Beispielhafte Darstellung einer Aufbereitungsanlage vom 18.04.2019,
- Anlage 4: Rekultivierungsleitplan 1: 1.000 vom April 2019,
- Anlage 5: Schnitte A-A` und B-B` 1: 1.000 durch Teilgebiet Nord vom Mai 2019,
- Anlage 6: Schnitte C-C` und D-D` 1: 1.000 durch Teilgebiet Süd vom Mai 2019,
- Unterlage 1.2: Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 LSG-VO „Hegau“ vom Mai 2019,
- Unterlage 1.3: UVP-Vorprüfung vom Mai 2019,
- Unterlage 1.4: Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 8218-342 „Gottmadinger Eck“ vom Mai 2019,
- Unterlage 1.5: Planung Anschlussknoten an die B 34 der Rapp Regioplan GmbH vom 08.02.2019,
- Unterlage 1.6: Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros für ökologische Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Josef Kiechle vom Mai 2019,
- Unterlage 2: Antrag auf befristete Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 11 LWaldG vom Mai 2019,
- Unterlage 3.1: Antrag auf Befreiung von der WSG-VO für den Trockenkiesabbau im Bereich Dellenhau in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebiets der Brunnen Münchried, Nordgruppe und Remishof vom 08.05.2019,
- Unterlage 3.2: Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Bereich Dellenhau zur Aufbereitung von Kiessanden vom 08.05.2019.

## **Ordner 2**

- Unterlage 4.1.1: Naturschutzfachliche Grundlagen für das Raumordnungsverfahren für den Kiesabbau im Gewann Dellenhau des Büros für ökologische Landschaftsplanung Dipl.-Biol. Josef Kiechle vom März 2016,
- Unterlage 4.1.2: Artenschutzrechtliche Beurteilung 2018 von Herrn Dipl.-Biol. Josef Kiechle vom Februar 2019,
- Unterlage 4.2.1: Rohstoffgeologische Erkundung des Kiesvorkommens im Gewann Dellenhau (2015) des Ing.-Büros Hydro-Data vom 30.10.2015,
- Unterlage 4.2.2: Hydrogeologische Untersuchungen geplanter Kiesabbau Gewann Dellenhau – Abschlussbericht 2016 – des Ing.-Büros Hydro-Data vom 15.02.2016,
- Unterlage 4.2.3: Nachtrag zur rohstoffgeologischen Erkundung des Kiesvorkommens im Gewann Dellenhau – Konstruktion einer Abbausohle – des Ing.-Büros Hydro-Data vom 09.03.2016,
- Unterlage 4.3: Verkehrsgutachten vom Mai 2016 und Ergänzung vom 20.05.2019 der Modus Consult Ulm GmbH,
- Unterlage 4.4.1: Prognose der Schallimmissionen nach TA Lärm der DEKRA Automobil GmbH Stuttgart vom 14.07.2016,
- Unterlage 4.4.2: Staubimmissionsprognose nach TA Luft der DEKRA Automobil GmbH Karlsruhe vom 27.03.2016,
- Unterlage 4.4.3: Prognose der Schallimmissionen Bericht 2 – Fortschreibung 2019 vom 17.05.2019,
- Unterlage 4.4.4: Ergänzung der Staubimmissionsprognose vom 03.05.2019,
- Unterlage 4.5: Bewertung des Schutzgutes Boden des Ing.-Büros Flickinger & Tollkühn GmbH vom März 2016,
- Unterlage 4.6: Kurzbericht zur archäologischen Prospektion des Kreisarchäologen Dr. Hald vom 22.07.2016,
- Unterlage 4.7: Geotechnischer Bericht: Nachweis der Standsicherheit des Bahnkörpers der Strecke 4.000 Mannheim – Basel – Konstanz des Ing.-Büros Kempfert + Partner GmbH vom 25.04.2017,

## **Ergänzungen:**

- Anlage 4: Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung vom 03.07.2019,
- Anlage 5: Lageplan schriftlicher und zeichnerischer Teil vom 24.06.2019,
- Anlage 6: Baubeschreibung vom 03.07.2019,
- Anlage 7: Angaben zu gewerblichen Anlagen vom 03.07.2019,
- Ergänzung zu Unterlage 4.2.3: Grundwassermonitoring und überarbeitete Konstruktion der Abbausohle des Ing.-Büros Hydro-Data vom 13.01.2020,
- Ergänzung zu Unterlagen 4.4.1 und 4.4.3: Ergänzung Lärmimmissionsprognose „I 16 – Wohnanwesen An der Landstr. 1“ der DEKRA Automobil GmbH vom 14.01. und 11.02.2020,
- Ergänzung zu Unterlagen 4.4.2 und 4.4.4: Ergänzung Staubimmissionsprognose „I 16 – Wohnanwesen An der Landstr. 1“ der DEKRA Automobil GmbH vom 13.01.2020,
- Ergänzung zu Unterlage 4.5: Bodenschutzkonzept des Ing.-Büros Flickinger & Tollkühne vom 23.01.2020,
- Ergänzung zu Unterlage 1.1 (Rekultivierungskonzept): Plan „Räumliche und zeitliche Ordnung der Rekultivierung“, 1:1.000 vom Januar 2020, Plan „Räumliche und zeitliche Ordnung der Rekultivierung – Stufenplan“, 1:3.500 vom Januar 2020,
- Ergänzung zu Unterlagen 1.1 und 1.5:

## V. Baufreigabe:

- a) Die Baufreigabe für den Abbau von Kiessand wird **nicht** erteilt. Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn die in Ziffer VIII, Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) Die Freigabe für die Waldumwandlung wird **nicht** erteilt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag des Kiesabbauunternehmens durch das Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt – in Abstimmung mit dem Kreisforstamt mittels gesondertem Schriftsatz (s. Ziff. VIII, Nr. 7.1).
- c) Die Aufnahme der Arbeiten an den öffentlichen Straßen (Bundesstraße B 34, Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“) sind dem Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt – und den Straßenbaubehörden (Landratsamt Konstanz, Amt für Straßenbau / Straßenmeisterei Welschingen und Gemeinde Hilzingen) anzuzeigen (s. Ziff. VIII, Nrn. 3.8.7, 4.8). Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Landratsamt Konstanz – Amt für Baurecht und Umwelt – begonnen werden.

## VI. Befristungen:

Die naturschutz- und baurechtliche Genehmigung für den Kiesabbau und die Wiederverfüllung der Kiesgrube, die forstrechtliche Genehmigung für die zeitweilige Waldumwandlung, die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für den Anschlussknoten an die Bundesstraße B 34 und für die Kreuzung der Werksstraße mit der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen werden bis zum **31.12.2045** befristet erteilt. Spätestens bis zum Fristablauf müssen die Werksanlagen und Werksstraßen zurückgebaut, der Brunnen zurückgebaut und abgedichtet und die plan- und bestimmungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung abgeschlossen sein.

## VII. Abnahme:

Die Abnahme der Rekultivierung wird gemäß § 67 Abs. 1 LBO angeordnet.

Nach der Fertigstellung und nach dem Rückbau des Anschlussknotens an die Bundesstraße B 34 sind Abnahmen mit dem Landratsamt Konstanz (Straßenmeisterei Welschingen) und dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Neubauleitung Singen, durchzuführen (s. Ziff. VIII, Nrn. 3.14, 3.3).

### *Hinweis:*

*Die Abnahmen der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ im Kreuzungsbereich mit der Werksstraße in das Teilgebiet Süd sind gemäß vorgelegter Erschließungsvereinbarung vom 06.02.2020 mit der Gemeinde Hilzingen zu vereinbaren (s. Ziff. VIII, Nr. 4.8).*

## VIII.

### Nebenbestimmungen und Hinweise:

#### 1. Konzessions- und Abbaugrenzen, Böschungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist plan- und bestimmungsgemäß entsprechend dieser Genehmigung und der genehmigten Planvorlagen durchzuführen.
- 1.2 Der Abbau darf nur in dem genehmigten Abbaubereich erfolgen.
- 1.3 Die Abbautiefe (Aushubsohle) wird auf 426,80 bis 435,00 m + NN festgesetzt. Eine Unterschreitung der festgesetzten Abbausohle ist unzulässig.

#### *Hinweis:*

*Liegen durch das Grundwassermonitoring ausreichende Daten über die Grundwasserstände vor, die belegen, dass auch bei einer Abbautiefe von 425,00 m + NN an den tiefsten Abbaustellen die Mindestüberdeckung über dem Grundwasser nach dem LfU-Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ [2,00 m über dem mittleren Grundwasserhochstand (MHW), 1,00 über dem Grundwasserhöchststand (HHW)] eingehalten wird, kann nachträglich auf Antrag an den tiefsten Abbaustellen der Abbau bis zu einer Sohle von 425,00 m + NN freigegeben werden.*

- 1.4 Das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, behält sich vor, die Höhe der Abbausohle neu festzulegen, wenn neue Erkenntnisse über die Grundwasserverhältnisse eine Anpassung erfordern oder die Anpassung im öffentlichen Interesse notwendig wird.
- 1.5 An geschützten, jedoch sichtbaren Stellen sind pro Abbauabschnitt auf NN bezogene, wetterfeste Höhenmarken anzubringen. Die Standorte sind so auszuwählen, dass nur eine geringe Höhendifferenz zur aktuellen Abbauhöhe mit direkter Sichtverbindung besteht. Nach jedem Einmessen und Anbringen von Höhenmarken ist ein Lageplan vorzulegen, in dem die Lagen und Beschreibungen der Höhenmarken eingetragen sind.
- 1.6 Die Grenzsteine im Bereich der Abbaugrenze sind durch Pflöcke gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 1.7 Die genehmigten Abbaugrenzen und Abbauabschnitte sind gut sichtbar mit geeignetem Material abzustecken. Hauptmarkierungszeichen sind in einem Abstand von maximal 50 m sowie an jedem Eck- und Knickpunkt anzubringen. Hierfür sind farblich gut sichtbare Stahlrohre zu verwenden, die fest- und dauerhaft, mindestens 1 m über Erdoberfläche hinausragend, einzubetonieren sind.
- 1.8 Alle Einmessarbeiten sind gemäß § 59 Abs. 3 LBO von einem Sachverständigen i.S.d. § 5 Abs. 2 der Verfahrensverordnung zur LBO (LBOVVO) auszuführen. Das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, ist rechtzeitig vom Beginn der Messarbeiten zu verständigen.
- 1.9 Mit den Abbaukanten des Kiesabbaus müssen zu angrenzenden Grundstücken und öffentlichen Verkehrsanlagen die im Abbauplan eingetragenen Mindestabstände eingehalten werden. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauwände muss den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben entsprechen (Unfallverhütungsvorschrift BGV.C11).
- 1.10 Die Aufbereitung des abgebauten Kiessands muss von Beginn an in Abschnitt 1 des Abbaubereichs erfolgen.

*Hinweis:*

*Eine Abfuhr des abgebauten Kiessands zur Aufbereitung in das Werk Birkenbühl bei Überlingen am Ried ist **nicht** zulässig.*

- 1.11 Um die östlichen und nördlichen Grenzen der Abbauberschnitte 2 und 3 ist ein 3 m hoher Lärmschutzwall zu errichten.

*Hinweis:*

*Für die baulichen Anlagen der Kiesaufbereitung und des Kieswerks sowie den 3,00 m hohen Lärmschutzwall um die östlichen und nördlichen Grenzen der Abbauberschnitte 2 und 3 sind beurteilungsfähige Anträge auf Erteilung der baurechtlichen Genehmigungen einzureichen. Im baurechtlichen Verfahren wird auch die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiungen von der LSG-VO „Hegau“ und der wasserschutzrechtlichen Befreiungen von der WSG-VO „Tiefbrunnen Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried“ geprüft werden. Im Genehmigungsverfahren für das Büro- und Sozialgebäude muss die Überfahrt über das Landesgrundstück Flst.Nr. 5397 der Gemarkung Singen durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden. Bei baurechtlich verfahrensfreien Anlagen müssen Befreiungen von der LSG-VO und WSG-VO beantragt werden.*

- 1.12 Falls anstelle der Absetzbecken eine Behandlung des Waschschlammes der Kieswäsche in einer Kammerfilterpresse mit Absetzreaktor erfolgen soll, ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt ein Bauantrag mit entsprechenden Immissionsgutachten vorzulegen.

## **2. Kiesabbau, Rekultivierung:**

- 2.1 Mit dem Abbau im Abbaubereich Dellenhau darf erst begonnen werden, wenn das Abbaubereich oder ein bestimmter Abschnitt durch das Landratsamt Konstanz schriftlich zum Abbau frei gegeben worden sind. Der Abbau in den einzelnen Abschnitten 1 bis 8 darf erst dann frei gegeben werden, wenn

- die Sicherheitsleistung vorliegt (s. Nrn. 2.10, 2.11);
- die Absteckung durchgeführt ist und die Einmessarbeiten abgenommen sind (s. Nrn. 1.7, 1.8);
- der verantwortliche Bauleiter für die Abbaustätte benannt ist (s. Nr. 2.2);
- der Fachbauleiter für die Durchführung und Umsetzung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts benannt ist (s. Nr. 2.3);
- ein bodenkundlicher Baubegleiter für die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts benannt ist (s. Nr. 2.4);
- die Grundwasserpegel für das Grundwassermonitoring eingerichtet sind und eine Bestandsmessung erfolgt ist (s. Nr. 15.1);
- die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen umgesetzt sind (s. Nrn. 8.2 bis 8.4);
- eine naturschutzfachliche Maßnahmen- und Baubegleitung benannt ist (s. Nr. 8.5);
- der Anschlussknoten mit Linksabbiegespur auf der Bundesstraße B 34 plan- und bestimmungsgemäß hergestellt ist (s. Nr. 3.1);
- die Kreuzung der Werksstraße in das Teilgebiet Süd (mit Bodenzwischenlager) mit der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ plan- und bestimmungsgemäß hergestellt ist (s. Nr. 3.1);
- der Forstweg „Langer Weg“ und die Telekom-Leitungstrasse verlegt sind (s. Nrn. 2.5, 7.3);
- die Gestattungen für die Anlagen der Kiesaufbereitung und des Kieswerks sowie für den Lärmschutzwall erteilt sind (s. Nrn. 1.11, 1.12);
- der Kiesabbau im Abbaubereich Erlenwald auf Gemarkung Singen abgeschlossen ist.

- 2.2 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter i. S. v. § 45 LBO zu bestellen.
- 2.3 Für die Umsetzung des Abbau- und Rekultivierungskonzeptes ist ein verantwortlicher Fachbauleiter zu bestellen.
- 2.4 Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts ist ein bodenkundlicher Baubegleiter zu bestellen.
- 2.5 Die Betreiberin der Abbaustätte hat sich zur Lage eventuell vorhandener Leitungen und Kabel kundig zu machen. Auftretende Schäden, die durch die Abbauarbeiten hervorgerufen oder verursacht werden, sind von der Betreiberin der Kiesabbaustätte zu beheben bzw. die Kosten für deren Beseitigung von der Betreiberin zu tragen. Die Verlegung der Fernmeldetrasse um das Abbaugelände hat in Abstimmung mit der Deutschen Telekom AG zu erfolgen.
- 2.6 Vor dem Abbaubeginn ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, für das Abbaugelände ein digitales Shape File (als CD oder Stick) zu übermitteln. Am Anfang jeden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, ein aktualisiertes Shape File mit Darstellung des Abbaustandes und der Rekultivierung vorzulegen.
- 2.7 Zu Beginn jeden Kalenderjahres ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, eine Aufstellung zur Abbaumenge in den einzelnen Abbaubereichen vorzulegen.
- 2.8 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten nach dem Stand der Technik ist die Betreiberin der Kiesgrube oder deren Rechtsnachfolger verantwortlich.
- 2.9 Das Bodenschutzkonzept ist bei der Rodung der Waldflächen, beim Bodenausbau, bei der Zwischenlagerung und bei der Rekultivierung zu beachten und einzuhalten.
- 2.10 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung ist von der Betreiberin der Kiesgrube eine Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer, unwiderruflicher und unbefristeter Bürgschaften eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen. Die Sicherheitsleistungen sind auf die Betreiberin oder dessen Rechtsnachfolger auszustellen. Die jeweilige Sicherheitsleistung ist erst vor der Abbaufreigabe der einzelnen Abbaubereiche zu erbringen.
- 2.11 Die Gesamtsumme der Sicherheitsleistungen beträgt 320.000,00 €. Die Höhe der zu erbringenden selbstschuldnerischen Sicherheitsleistungen errechnet sich aus der abzubauenen und zu rekultivierenden Fläche. Die beantragte Abbaufläche hat eine Größe von 15,7 ha. Nach dem Abbau ist das Gelände wieder als Waldfläche herzustellen. Die zu erbringenden selbstschuldnerischen Bürgschaften berechnen sich für die einzelnen Abbaubereiche wie folgt:

<b>Abbaubereich</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Bürgschaftshöhe (€)</b>
1	2,3	50.000,00
2	2,2	40.000,00
3	2,7	60.000,00
4	2,2	40.000,00
5	1,6	30.000,00
6	1,4	30.000,00
7	1,3	30.000,00
8	2,0	40.000,00
		<b>Gesamt: 320.000,00</b>

*Hinweis:*

*Für den Rückbau der Werksanlagen und der Zufahrten wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine Bürgschaft zur Sicherung der Rückbauverpflichtung festgelegt werden.*

- 2.12 Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab Festsetzung der jeweiligen Sicherheitsleistung, wird die Bürgschaft nach ihrer Höhe unter Beachtung des Geldwertschwundes neu errechnet und festgelegt. Die neu festgesetzte Sicherheitsleistung bzw. die Sicherheitsleistung für den Erhöhungsbetrag ist innerhalb von drei Monaten nach ihrer Festsetzung zu erbringen. Andernfalls wird keine Abbaufreigabe erteilt.

**3. Anschlussknoten an die Bundesstraße B 34:**

- 3.1 Die wegemäßige Erschließung der Kiesabbaustätte (Teilgebiete Nord und Süd) und des Kieswerks hat ausschließlich über den Anschlussknoten der Bundesstraße B 34 zu erfolgen. Der Anschlussknoten und die Überfahrt in das Teilgebiet Süd sind plan- und bestimmungsgemäß auszuführen. Eine Zu- und Abfahrt über die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ der Gemeinde Hilzingen darf nicht erfolgen.
- 3.2 Die Sondernutzungserlaubnis für die Erschließung des Grundstücks Flst.Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen an die Bundesstraße B 34, vNK 8218 020 nNK, Station 0,120 – Station 0,260, wird jederzeit widerruflich erteilt. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Grundstücke Flst.Nrn. 8431 und 5751/2 der Gemarkung Hilzingen zum Kiesabbau. Weitere Voraussetzung ist die Übernahme einer Überfahrtsbaulast (s. Nr. 1.11).
- 3.3 Erlischt die Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder durch Widerruf oder aus sonstigen Gründen, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Im Falle des Erlöschens der Sondernutzungserlaubnis ist nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eine Abnahme durchzuführen. Eventuelle Schäden an der Bundesstraße oder dem Bundesstraßengrundstück sind auf Kosten der Erlaubnisinhaberin zu beseitigen.
- 3.4 Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für die Erlaubnisinhaberin bzw. deren Rechtsnachfolger und von ihr Beauftragte, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der jeweilige Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung die Rechtsnachfolge innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt die bisherige Erlaubnisinhaberin verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Konstanz, Amt für Straßenbau.
- 3.5 Alle sich im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu erstatten.
- 3.6 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung der Bundesstraße durch das Vorhandensein der Zufahrt, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Erlaubnisinhaberin die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
- 3.7 Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat die Erlaubnisinhaberin diese einzuholen.

- 3.8 Die Zufahrt ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - Ausgabe 2012 (RAL) wie folgt anzulegen:
- 3.8.1 Der Linksabbiegestreifen ist nach Typ LA2 ohne Verzögerungsstrecke auszubilden. Das Unterführungsbauwerk ist zu berücksichtigen. Die Markierung ist anzupassen.
- 3.8.2 Der Rechtsabbiegestreifen ist nach Typ RA3 mit Verzögerungsstreifen und Tropfen herzustellen.
- 3.8.3 Beim Zufahrtstyp ist KE3 zu verwirklichen.
- 3.8.4 Die Zufahrt ist höhenmäßig an die Bundesstraße anzuschließen.
- 3.8.5 Im Übergangsbereich der Bundesstraße ist folgender Aufbau zu wählen:  
33 cm Frostschuttschicht,  
10 cm Asphaltdecke,  
12 cm Asphalttragschicht.
- 3.8.6 Die Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung ist nachzuweisen.
- 3.8.7 Der Baubeginn ist der Straßenmeisterei Welschingen rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.9 Sollte auch nach Realisierung des Punktes 3.8. eine reibungslose und gefahrfreie Abwicklung des Verkehrs nicht möglich sein, hat eine Verkehrsschau stattzufinden, um die Realisierung einer Bedarfs- bzw. Dunkelampel auf Kosten der Erlaubnisinhaberin zu überprüfen und falls erforderlich zu realisieren.
- 3.10 Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtfeld herzustellen, das im Einzelnen wie folgt bemessen wird:
- Tiefe, gemessen vom bestehenden, befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße: 3,00 m.
  - Länge parallel zur Bundesstraße, gemessen von der Achse der Zufahrt: jeweils 200,00 m in beide Richtungen.
- 3.11 Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergleichen in einer Höhe von mehr als 0,60 m über Fahrbahnrand der Bundesstraße freizuhalten.
- 3.12 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 3.13 Die Erlaubnisinhaberin hat bei der Herstellung und während des Bestehens der Zufahrten alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderliche Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- Hinweis:*  
*Es wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.*
- 3.14 Nach Fertigstellung der Zufahrt ist bei der Straßenmeisterei Welschingen (Tel.: 07531/800-2850) die Abnahme zu beantragen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Neubauleitung Singen, ist an dem Abnahmetermin zu beteiligen (Tel.: 07731/8809-6800).
- 3.15 Bei der Abnahme festgestellte Schäden an der Bundesstraße sind nach den Angaben des Straßenmeisters zu beseitigen. Innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 3.16 Eine Verschmutzung der Bundesstraße B 34 ist zu vermeiden. Dazu muss die Ausfahrt vom Betriebsgelände zur Bundesstraße B 34 als geeignete Abrollstrecke hergestellt und

dimensioniert werden. An der Ausfahrt zur Bundesstraße B 34 muss eine Reifenwaschanlage mit aktiver Bedüsung mit Wasser oder eine gleichwertige Einrichtung nach dem Stand der Technik installiert und ordnungsgemäß betrieben werden. Die Zufahrt ist regelmäßig zu reinigen und bei Trockenheit zur Staubbildung mit Wasser zu benetzen.

- 3.17** Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Zufahrt bis zum bestehenden Fahrbahnrand der Bundesstraße stets ordnungsgemäß zu unterhalten bzw. zu erhalten. Verunreinigungen der Bundesstraße im Zufahrtbereich sind unverzüglich und auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### **Straßenrechtliche Hinweise:**

- Nach § 8 a Abs. 1 S. 2 FStrG stellt eine Änderung der Zufahrt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- Die Erlaubnisinhaberin hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnisinhaberin hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 8 Abs. 2 a FStrG).
- Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die Erlaubnisinhaberin ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 8 Abs. 7 a FStrG).
- Die Erlaubnisinhaberin hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße (§ 8 Abs. 8 FStrG).

#### **4. Sondernutzung der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“:**

- 4.1 Die wegemäßige Erschließung des Teilgebiets Süd hat ausschließlich über die Werksstraße vom Teilgebiet Nord aus zu erfolgen (s. Nr. 3.1).
- 4.2 Die Kreuzung der Werksstraße mit der Gemeindeverbindungsstraße hat plan- und bestimmungsgemäß zu erfolgen.
- 4.3 Der Kreuzungsbereich und die Zufahrten zur Kreuzung müssen für die Verkehrsbelastung durch das Befahren mit Dumpfern ausgebaut werden.
- 4.4 Die in der Planung dargestellten Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 70 m sind nicht ausreichend. Es ist ein Sichtdreieck mit einer Schenkellänge von mindestens 110 m durch Gehölzschnitt freizuhalten.
- 4.5 Die Einfahrten von der Gemeindeverbindungsstraße in die Teilgebiete Nord und Süd sind außerhalb der Betriebszeiten durch geeignete Maßnahmen gegen die Zufahrt oder den Zutritt von Unbefugten abzusichern (s. Nr. 9.1).

- 4.6 Entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer Erschließungsvereinbarung mit der Gemeinde Hilzingen übernimmt die Erlaubnisinhaberin für sich und ihre Rechtsnachfolger während des Kiesabbaus und der Rekultivierung für den Kreuzungsbereich der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße die Ausbau- und Unterhaltungslast auf ihre Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht.
- 4.7 Die von der Erlaubnisinhaberin vorgelegte Entwurf der Erschließungsvereinbarung ist Bestandteil der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- 4.8 Der Baubeginn und die Beendigung der Sondernutzung sind der Gemeinde Hilzingen rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechend dem Entwurf der vorgelegten Erschließungsvereinbarung sollen gemeinsame Abnahmetermine mit der Gemeinde Hilzingen nach dem Ausbau des Kreuzungsbereichs und nach dem Abschluss der Sondernutzung durchgeführt werden. Der Kreuzungsbereich ist der Gemeinde in einem verkehrssicheren Zustand zurückzugeben.

*Hinweis:*

*Auf der Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ und somit auf dem Kreuzungsbereich gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).*

## **5. Schutz der Bahnstrecke Mannheim – Basel – Konstanz (Strecken-Nr. 4000) mit Infrastrukturanlagen:**

- 5.1 Es ist sicher zu stellen, dass durch den Kiesabbau keine negativen Einflüsse an den Infrastrukturanlagen (Gleisanlagen, Oberleitungsanlagen, Signalanlagen etc.) entstehen.
- 5.2 Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden.
- 5.3 Entwässerungsanlagen der DB Netz AG dürfen in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das betreffende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun ohne Öffnung zum Bahngelände hin abzugrenzen. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt die Bauherrin.

*Hinweis:*

*Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes.*

- 5.5 Oberflächenabwässer dürfen nicht auf das Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß auf dem Abbaugelände zu versickern. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 5.6 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

*Hinweise:*

*Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten.*

*Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang vermieden wird. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist.*

- 5.7 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, z.B. durch

Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Bauherrin außerhalb des Eisenbahngeländes zu erfolgen.

*Hinweis:*

*Verantwortlich für die Gefahrenabwehr aus dem Eisenbahnbetrieb ist die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Arbeitsgebiet Betrieb, I.NP-SW-D-FBU (B), Bahnhofstr. 8, 78224 Singen, Tel: 07731/887272 oder 0175/2663195. Ihr obliegt auch die Festlegung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen.*

- 5.8 Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes zum Zwecke der Bauausführung ist nicht gestattet.
- 5.9 Der tatsächliche Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der DB Netz AG anzuzeigen.
- 5.10 Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten.

*Hinweis:*

*Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe und Abfälle in den Gleisbereich gelangen (auch nicht durch Verwehung).*

- 5.11 Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert oder gefährdet werden.
- 5.12 Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Ggf. sind Schwenkkranbegrenzungen einzubauen.

*Hinweis:*

*Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 3,50 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von  $\geq 3,00$  m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehendem Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig an folgende Anschrift zu richten:*

*DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Technisches Büro, Wilhelmstr. 1 b, 79098 Freiburg (Tel. 0761/212 2456, Telefax 0761/212 3389). Der Antrag muss den Schwenkradius des Krans (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.*

- 5.13 Der Abbau muss grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen (Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Erdarbeiten innerhalb des Druckbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- und Rammarbeiten durchgeführt werden.
- 5.14 Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu

spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht überschritten werden.

- 5.15 Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121\*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.
- 5.16 Eine erforderlich werdende Bahnerdung ist 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich bei der DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Netzbezirk Singen (Oberleitungsanlagen), Schwarzwaldallee 200, CH-4058 Basel (Tel.: 0041/616901-124 oder Mobil 0160/97409320) zu bestellen.
- 5.17 Baumaschinen, die im Bereich von 4 m der Bahn-Oberleitung (15.000 V) arbeiten, sind bahnzuerden.

*Hinweis:*

*Davon betroffen sind auch Baumaschinen, die sich zwar außerhalb des Gefahrenbereichs befinden, deren Ausleger bzw. Anhängelast sich aber in den Gefahrenbereich der Ober- und Speiseleitung bewegen können.*

- 5.18 Die Einfriedigung ist innerhalb eines Bereichs von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedigung) gemäß DB-Richtlinie 997.0204 (20) mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen. Die erforderlich werdende Bahnerdung ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Netzbezirk Singen (Oberleitungsanlagen) schriftlich zu bestellen.
- 5.19 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- 5.20 Beleuchtungsanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind von der Bauherrin entsprechende Abschirmungen anzubringen.

**Hinweise:**

- Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde von der DB Immobilien nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist eine entsprechende Anfrage rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wochen vorher) an DB Immobilien zu richten. Gegebenenfalls sind vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand im Baubereich auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.
- Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind von der Bauherrin zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.
- Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet die Bauherrin nach der derzeit gültigen gesetzlichen Regelung.

**6. Denkmalschutz:**

- 6.1 Der als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung eingetragene Grabhügel „Heidenbühl“ und sein unmittelbares Umfeld sind gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu erhalten

und dürfen durch den Kiesabbau oder Befahren mit Maschinen in Substanz und Erscheinungsbild nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

- 6.2 Beim Kiesabbau ist ein Mindestabstand der Abbaukante von 30,00 m zum Hügelrand einzuhalten. Dieser Schutzbereich ist mit geeigneten Mitteln abzugrenzen und gegen ein Befahren und Abgraben zu sichern. Eine standsichere Böschung zu diesem Schutzbereich ist zu gewährleisten.
- 6.3 Der Beginn des Oberbodenabtrags ist frühzeitig mit der Kreisarchäologie abzustimmen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, Tel.: 07731/61229 oder Mobil 0171/3661323).
- 6.4 Der Abtrag des Oberbodens hat im näheren Umkreis um den Schutzbereich des Grabhügels mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen.
- 6.5 Werden beim Abtrag des Oberbodens oder anderer Erdarbeiten außerhalb des Schutzbereiches um den Grabhügel archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Hemmenhofen (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel.Nr. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden.
- 6.6 Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind von der Betreiberin der Kiesgrube zu tragen.
- 6.7 Während der gesamten Maßnahme ist das Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Hemmenhofen, oder der Kreisarchäologe gemäß § 20 DSchG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten jeglicher Art archäologische Fundstellen und Funde zu Tage kommen.

## **7. Forstrecht:**

- 7.1 Mit der Waldinanspruchnahme in den einzelnen Abbauabschnitten darf erst begonnen werden, wenn diese durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz freigegeben ist. Grundlage hierfür sind die genehmigte Abbau- und Rekultivierungsplanung sowie das Bodenschutzkonzept.
- 7.2 Nach der Waldrodung ist entlang der äußeren Abbaukante des jeweils anstehenden Abbauabschnitts zu den angrenzenden forstlich genutzten Flächen ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten (Schutzstreifen).
- 7.3 Während des Abbaus ist von der Betreiberin der Kiesgrube eine ausreichende forstliche Erschließung der den Abbau umgebenden Waldflächen sicherzustellen. Die im Vorfeld des Abbaus geplante Verlegung des forstlichen Hauptweges „Langer Weg“ hat plan- und bestimmungsgemäß sowie in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz und der Waldbewirtschafterin ForstBW AÖR zu erfolgen. Die Kosten des Fahrwegausbaus trägt die Betreiberin der Kiesgrube.

### *Hinweis:*

*Der Fahrwegausbau erfolgt nach der Richtlinie Ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wegebau).*

- 7.4 Die im genehmigten Bestandsplan abgebildete Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie wird nur vorübergehend anderweitig genutzt (Trockenkiesabbau). Die

vorübergehend beanspruchte Waldfläche ist sukzessive, dem fortschreitenden Abbau stetig folgend, entsprechend den vorgelegten Rekultivierungsplänen und im Einvernehmen mit der Waldbewirtschafterin ForstBW AÖR sowie der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz zu rekultivieren und naturnah wieder zu bewalden.

*Hinweis:*

*Weitere Mindestanforderungen an die Art und Weise der Rekultivierung ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3.*

- 7.5 Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen eine forstliche Standortkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen. Diese hat sich an den Vorgaben der in Nr. 7.4 bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2) zu orientieren. Das Standortgutachten ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde, zeitnah vorzulegen. Eine Überprüfung durch eigene Sachverständige behält sich die Forstverwaltung vor. Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestanforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden. Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des Standorts erfolgt die standortgerechte Wiederaufforstung. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierung und Wiederaufforstung Zug um Zug und nach dem Stand der Technik ist die Betreiberin der Kiesgrube bzw. deren Rechtsnachfolgerin verantwortlich.
- 7.6 Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, zu beheben. Diesbezüglich hat sich die Betreiberin der Kiesgrube regelmäßig und rechtzeitig mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Konstanz und der Waldbewirtschafterin ForstBW AÖR abzustimmen.
- 7.7 Auf Aufforderung der Unteren Forstbehörde ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Umwandlung, Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Letzteres umfasst insbesondere die Fertigung diesbezüglicher Karten sowie die Durchführung von Ortsterminen zur Begutachtung des Rekultivierungserfolgs. Gegebenenfalls erforderliche Vermessungsarbeiten sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Fristablauf dieser Entscheidung durchzuführen.

Hinweis:

Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht drei Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wird. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

## **8 Natur- und Artenschutz:**

- 8.1 Die Fällung der Bäume und das auf Stock setzen von Sträuchern und Hecken bei der Freilegung der Abbauabschnitte dürfen jeweils erst ab Ende Oktober/Anfang November erfolgen. Die im Boden verbliebenen Wurzelstöcke dürfen erst nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmäuse im darauffolgenden Jahr (ab Mai) gerodet werden.

*Hinweis:*

*Die Fällung der Bäume, das auf Stock setzen von Sträuchern und Hecken über den Spätherbst und Winter (November bis Februar) ist auch eine Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel.*

- 8.2 Die in den artenschutzrechtlichen Gutachten beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Wegfall der Lebensräume der Haselmaus im Abbaubereich (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate) sind zwingend

durchzuführen. Die durch Aufwertung oder Neuanlage geschaffenen Ersatzhabitate für die Haselmaus müssen in den angrenzenden Waldflächen voll funktionsfähig zur Verfügung stehen, bevor mit der Fällung und Rodung der Waldflächen für die Herstellung der Zufahrt und für den Kiesabbau begonnen wird.

- 8.3 Rechtzeitig vor Beginn der Fällarbeiten ist die genaue Anzahl der erforderlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel für den vorgezogenen Ausgleich (CEF) gemäß artenschutzrechtlicher Beurteilung zu ermitteln und dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.
- 8.4 Die künstlichen Nisthilfen sind vor Beginn der Fällarbeiten anzubringen. Zur Dokumentation ist unmittelbar nach Anbringung der Nisthilfen eine Übersichtskarte anzufertigen, in der diese zu verorten sind. Die Übersichtskarte ist beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, einzureichen.
- 8.5 Für die Räumung des Abbaubereichs sowie den Kiesabbau ist eine naturschutzfachliche Maßnahmen- und Baubegleitung einzusetzen.
- 8.6 Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der Rekultivierungen zentral in den Teilgebieten Nord und Süd jeweils ein Biotop (Nachbildung eines Toteislochs) herzustellen. Das Umfeld des denkmalgeschützten Grabhügels ist als Habitat für Haselmäuse und Arten des Offen- und Halboffenlandes zu optimieren.

## **9 Arbeitsschutz und zur Verkehrssicherheit:**

- 9.1 Die Betriebsflächen sind während der Abgrabung und Herrichtung gegen unbefugtes Betreten abzusichern. In der Nähe von öffentlichen Straßen und Wegen ist im Umkreis von 20,00 m ein 2,00 m hoher Maschendraht- oder Wildzaun zu errichten. Zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ein Weidezaun aus dreiläufigem Draht mit einer Höhe von mindestens 1,00 m ausreichend. Der Abstand der Zaunanlage von der oberen Böschungsoberkante muss mindestens 5,00 m betragen. Die Zäune sind ständig zu unterhalten. Zusätzlich sind zur visuellen Abschirmung in einem Mindestabstand von 2,00 m zu den Abgrabungskanten der Abbauböschungen mindestens 1,00 m hohe Erdwälle aufzuschütten und zu begrünen, sofern die Wälle nach dem Lärmschutzgutachten nicht höher auszuführen sind.
- 9.2 Auf die von der Abgrabung bzw. dem Verfüllbetrieb ausgehenden Gefahren ist alle 100 m durch auffällig gestaltete, an der Grenze der Betriebsflächen (zum Beispiel am Zaun) angebrachte Warnschilder, hinzuweisen.
- 9.3 Die Zufahrten zum Betriebsgelände sind durch 2,00 m hohe, verschließbare Tore, welche außerhalb der Betriebszeiten ständig geschlossen sein müssen, abzusichern.
- 9.4 Den Beschäftigten ist ein heizbarer sowie klimatisierter Aufenthaltsraum mit fußwarmem Bodenbelag sowie Trinkwasser, eine Waschgelegenheit, eine staubdichte Kleiderablage, ein staubfreier Verbandkasten nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft und eine Abortanlage zur Verfügung zu stellen.

### **Hinweise:**

- Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherungen, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die DIN- und EN-Vorschriften sowie die Arbeitsstättenverordnung einschließlich der zugehörigen Richtlinien jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen zu beachten.

- Auf die DGUV-Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ sowie das Praxishandbuch der BG RCI „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Baustoffindustrie“, Kapitel C 3 „Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand“ wird hingewiesen.

## 10. Immissionsschutz:

- 10.1 Der gesamte Abgrabungs-, Verfüll- und Herrichtungsbetrieb ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihm ausgehende Gesamtbelastung an Geräuschen die einschlägigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

*Hinweis:*

*Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, betragen:*

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>tags</b>	<b>nachts</b>
<i>in Gewerbegebieten (GE)</i>	<i>65 dB (A)</i>	<i>50 dB(A)</i>
<i>in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK, MD, MI)</i>	<i>60 dB (A)</i>	<i>45 dB (A)</i>
<i>in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA)</i>	<i>55 dB (A)</i>	<i>40 dB(A)</i>
<i>Krankenhaus</i>	<i>45 dB (A)</i>	<i>35 dB (A)</i>

*Die Schutzansprüche des Waldfriedhofs Singen (Immissionsort I 01) und der Anwesen im Außenbereich, z.B. Anwesen „An der Landstr. 1“ (Immissionsort I 16). entsprechen einem Dorf- oder Mischgebiet.*

- 10.2 Zur Abschirmung der für das Anwesen „An der Landstr. 1“ (Immissionsort I 16) schallimmissionsrelevanten Entladegeräusche ist in der ersten Abbauphase im Abbauabschnitt 1 um den Verladebereich eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 3,0 m und einer Länge von 35,0 m bzw. mit ausreichendem Schallabsorptionsgrad zur Einhaltung dort angesetzter Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet [tagsüber 60 dB (A)] zu errichten.
- 10.3 Während des Abbaus und der Rekultivierung in den Abschnitten 2 und 3 muss entlang der östlichen und nördlichen Abbaugrenze ein 3,00 m hoher Wall aufgeschüttet werden. Auf die baurechtliche Genehmigungspflicht wird verwiesen (sh. Nr. 1.11).
- 10.4 Das akustische Rückfahrsignal der auf dem Gelände verwendeten Arbeitsmittel darf über keine Tonhaltigkeit verfügen. Gegebenenfalls sind die Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der beim Rückwärtsfahren entstehenden Gefährdungen mit akustischen Rückfahrsignalen ohne Tonhaltigkeit, einem System zur Personenerkennung oder anderweitigen gleichwertigen Maßnahmen umzurüsten.
- 10.5 Beim Betrieb anfallende Staubemissionen sind am Entstehungsort zu bekämpfen. Zur Minimierung von Staubemissionen sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, wie etwa die vorübergehende Begrünung von länger frei liegenden Flächen, Abdeckung oder Anfeuchtung von Flächen, die Wasserbedüsung der Staubquellen im Gewinnungs- und Förderbereich, die Behandlung der Fahrwege mit staubbindenden Mitteln, kurze Ladewege, die Kapselung der Staubquellen etc. Die Beschäftigten sind über die vorgenannten, zur Minimierung von Staubemissionen vorgesehenen und zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

## 11. Vorbereitende Maßnahmen zur Rekultivierung:

- 11.1 Das Bodenschutzkonzept ist zu beachten und umzusetzen. Das Abbauvorhaben samt Rekultivierung bedarf einer DIN-gerechten bodenkundlichen Baubegleitung. Diese ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu erbringen (s. Nrn. 2.4 und 2.9).
- 11.2 Humushaltiger Oberboden, sonstiger kulturfähiger Boden und nicht kulturfähiger Unterboden sind getrennt voneinander abzutragen und zur späteren Rekultivierung ordnungsgemäß zwischenzulagern.
- 11.3 Die Lagerung des Mutterbodens (A- und B-Horizonte) muss in Mieten mit einer max. Höhe von 3,00 m erfolgen; bei zu erwartenden Zwischenlagerzeiten von mehr als 6 Monaten sind die Mieten mit geeigneten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Raps, Luzerne, Phacelia) zu begrünen.
- 11.4 Nach Beendigung des Kiesabbaus ist vor dem Auftrag von Abraum und Mutterboden im Bereich der Abbauflächen eine Tiefenlockerung mit einer Tiefe von mindestens 0,80 m vorzunehmen.
- 11.5 Zur Verdichtung neigendes Material darf keinesfalls großflächig eingebaut werden. Dieses kann vielmehr in die Böschungen eingebaut werden.
- 11.6 Der Auftrag von Abraum und Mutterboden ist abschnittsweise durchzuführen. Zum Aufbau des Unterbodens darf nur humusfreies Material verwendet werden.

## 12. Materialeignung zur Rekultivierung:

- 12.1 Als Auffüllmaterial darf nur **unbelasteter** Bodenaushub verwendet werden, welcher frei von Fremdbeimengungen (z.B. Bauschutt u.a.) ist.

### *Hinweis:*

*Maßgeblich sind hierbei die Z 0-Werte der Verwaltungsvorschrift über die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007. Die in der dortigen Tabelle 6-1 aufgeführten Zuordnungswerte Z 0 sind hinsichtlich der Schadstoffgesamtgehalte sowie der mobilen Schadstoffe in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.*

- 12.2 Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenzone (Mindestmächtigkeit 2,00 m) darf nur Material eingebaut werden, welches hinsichtlich der Schadstoffgesamtgehalte die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie hinsichtlich der mobilen Schadstoffe die Prüfwerte für Bodensickerwasser gemäß Anhang 2 Nr. 3 BBodSchV in der jeweils geltenden Fassung einhält. Im Bereich von landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen in der durchwurzelbaren Bodenschicht 70% der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden.

### *Hinweis:*

*Bei der Feststellung der Materialeignung hinsichtlich physikalischer Beschaffenheit und stofflicher Eigenschaft ist die DIN 19731 zu beachten.*

## 13. Überwachung/Nachweispflichten zur Rekultivierung:

- 13.1 Für geeignetes Aushubmaterial, welches zur Rekultivierung vorgesehen ist, ist hinsichtlich Herkunft und Unbedenklichkeit im Vorfeld der Maßnahme eine sog. „Vereinfachte Erklärung“ (s. Anlage) auszustellen; die Bescheinigung ist bei erstmaliger Anlieferung eines bescheinigten Materials dem Überwachungspersonal des Abnehmers auszuhändigen.

- 13.2 Die Formulare der Unbedenklichkeits-Bescheinigungen (= „Vereinfachte Erklärungen“) sind nach Abzeichnung durch den Abnehmer in einem Betriebstagebuch zu sammeln. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 13.3 Für weitere Anlieferungen aus bescheinigten Baustellen ist jede einzelne Fuhre vor Ort in eine Liste mit nachstehenden Angaben einzutragen. Diese Liste ist jährlich unaufgefordert dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, in digitaler Form (z.B. als Excel-Tabelle) vorzulegen.
- Bodenklasse,
  - Menge,
  - Herkunft, genaue Bezeichnung der Baustelle,
  - Einbaustelle/Verfüllabschnitt,
  - Bemerkungen, z.B. Beanstandungen, etc. (bei Beanstandungen ist unverzüglich die Betriebsleitung des Kieswerks zu verständigen).
- 13.4 Aushubmaterial aus Baustellen, bei denen mehr als 500 m<sup>3</sup> Erdaushub anfällt bzw. aus dem Bereich von Flächen, bei welchen ein Verdacht auf Kontamination vorliegt, z.B. bei ehemaliger oder bestehender gewerblicher/industrieller oder militärischer Nutzung, aus dem Verdachtsbereich schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten, aus dem Randbereich (10,00 m) vielbefahrener Straßen sowie aus dem Kernbereich urbaner Nutzung darf nur für Rekultivierungszwecke angeliefert werden, wenn seine Unbedenklichkeit und Eignung durch einen sachverständigen Gutachter vorab festgestellt und die Unbedenklichkeit vom Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, bestätigt wurde.
- Hinweis:*  
*Für diese Bestätigung sind in der Regel Angaben zur Materialherkunft, -menge sowie zur bodenkundlichen Ansprache zu machen, außerdem ist die Verdachtslage detailliert darzustellen und das Ergebnis eines abgestimmten Untersuchungsumfangs vorzulegen. Unterlagen über Materialeignung und behördliche Zustimmung sind bei der Anlieferung zu übergeben.*
- 13.5 Die Eignungsunterlagen nach vorstehender Nr. 13.4 sind in das Betriebstagebuch einzutragen bzw. dort zu sammeln.
- 13.6 Alle zur Rekultivierung angelieferten Materialien sind im Eingangsbereich der Rekultivierungsanlage, spätestens jedoch beim Abkippen, einer Eingangskontrolle bzw. Abkippkontrolle zu unterziehen; hierbei ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Geruch, Aussehen, Farbe, Grobbodenanteil, Fremdbestandteile zu achten. Das Ergebnis dieser Kontrolle, auch etwaige Anlieferungsverstöße ist/sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 13.7 Die Auffüllfläche ist in Verfüllabschnitte zu unterteilen; dieser Abschnittsplan ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, zur Verfügung zu stellen.
- 13.8 Alle 10.000 m<sup>3</sup> an Materialanlieferungen ist auf Kosten des Betreibers und in Absprache mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, eine **Fremdüberwachung (Probenahme mit Analytik) des Auffüllmaterials** durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und grundsätzlich jährlich vorzulegen. Bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen ist die vorgenannte Behörde unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 13.9 Das Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde, behält sich vor, auf Kosten des Abbaunternehmens als Regelüber-

wachung bis zu zweimal jährlich und zusätzlich bei Verdachtsfällen Fremdüberwachungen (Probenahme mit Analytik) des Auffüllmaterials durchführen zu lassen. Hierfür ist den Bediensteten des Landratsamtes Konstanz Zugang zu den Auffüllflächen zu gewähren.

#### **14. Durchführung der Rekultivierung:**

- 14.1 Die Rekultivierung mit Fremdmaterial hat antragsgemäß nach den Vorgaben der Planung zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der erneuten fachlichen Prüfung durch das Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht, Untere Bodenschutzbehörde.
- 14.2 Vor Beginn der Rekultivierung sind Abfälle jedweder Art, belastete Bodenmaterialien sowie evtl. vorhandener Pflanzenbewuchs (gemeint sind Bäume) und humose Bodenschichten zu entfernen und die Sohle der Kiesgrube tiefenzulockern.
- 14.3 Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind Verdichtungen des Unterbodens auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- 14.4 Der Mutterboden selbst darf nicht verdichtet werden; unvermeidbare Verdichtungen sind mit entsprechendem Gerät zu lockern.
- 14.5 Vor und nach dem Humusauftrag sind die Rekultivierungsflächen nochmals auf eine Tiefe von 1,00 m aufzulockern.
- 14.6 Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden (z.B. durch Maschineneinsatz) während des Abbaus und der Rekultivierung ist durch entsprechende Kontrollen und Maßnahmen zu verhindern.

#### **Hinweis:**

Bei der Durchführung der Maßnahme sind insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) und des hierzu ergangenen untergesetzlichen Regelwerkes zu beachten.

#### **15. Grundwasserschutz:**

- 15.1 Vor Beginn des Kiesabbaus sind die Grundwassermessstellen für die Durchführung des Grundwassermonitorings einzurichten und eine Bestandsmessung durchzuführen. Das Ergebnis der Bestandsmessung ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, vorzulegen.
- 15.2 Nach der Aufnahme der Abbautätigkeit ist zur Vorsorge und laufenden Überwachung der Grundwasserverhältnisse das Grundwassermonitoring entsprechend dem genehmigten Monitoringprogramm durchzuführen. Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sind dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, jeweils zum Jahresanfang vorzulegen. Das Grundwassermonitoring ist mindestens 1 Jahr über das Ende der technischen Rekultivierung hinaus durchzuführen.

#### *Hinweis:*

*Das Landratsamt Konstanz wird die Stadtwerke Singen über die Ergebnisse unterrichten.*

- 15.3 Über den höchsten Grundwasserhorizont (HHW) ist eine Überdeckung von mindestens 1,00 m zu erhalten. Beim Anschneiden des Grundwassers vor oder beim Erreichen der Abbausohle ist der Abbau unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, zu verständigen.

15.4 Beim Kiesabbau darf Grundwasser weder entnommen, abgeleitet noch freigelegt werden.

*Hinweis:*

*Jede Grundwasserbenutzung im Zusammenhang mit dem Kiesabbau erfordert ein vorhergehendes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren.*

15.4 Grundwasserschädigende Stoffe, insbesondere Öle und Treibstoffe, dürfen nicht in den Untergrund eingeleitet werden. Treibstoffe dürfen nur gelagert werden, wenn hierfür vorher eine Zulassung beantragt und erteilt wurde.

15.5 Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sind mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

*Hinweis:*

*Die Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bzw. der allgemeine Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (AwSV, TRws, Normen, technische Vorschriften, Baubestimmungen etc.) im Sinne des § 62 WHG vorzunehmen und die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den vorgenannten Regeln der Technik zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.*

15.6 Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe wie Treib- und Schmierstoffe etc. dürfen auf dem Betriebsgelände nur in den für den Betriebsablauf notwendigen Mengen vorgehalten und ordnungsgemäß gelagert werden. Die Verwendung von biologisch abbaubarem Öl ist zu prüfen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge und in gebrauchsfertigem Zustand bereitzuhalten. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- und Schmierstoffe in den Untergrund gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ölbindemittel ist nach Gebrauch schadlos zu beseitigen. Das Betanken der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Abgrabung ist nicht gestattet.

15.7 Es ist eine Vorrichtung ohne Abläufe zur Aufnahme von mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiertem Erdreich auf dem Betriebsgelände zu errichten.

15.8 Alle Abfallstoffe, hierzu gehören auch Müll, Schutt und dergleichen, dürfen nicht in der Abbaustätte abgelagert und eingebaut werden. Die Betreiberin der Abbaustätte ist verpflichtet, keinerlei der vorgenannten Ablagerungen im vorstehenden Sinne vorzunehmen oder zu dulden. Werden Abfallstoffe auch unerlaubt von Dritten in das Abbaugelände eingebracht, sind sie vom Betreiber unverzüglich ohne besondere Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde aus der Grube zu entfernen und auf eine hierfür vorgesehene Abfalldeponie zu verbringen.

## **16. Grundwasserentnahme aus dem Betriebsbrunnen:**

16.1 Die Grundwasserentnahme hat plan- und bestimmungsgemäß zu erfolgen. Geringfügige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, vorgenommen werden. Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Plänen und Unterlagen (Änderungen der Betriebsweise, bauliche Veränderungen am Entnahmebrunnen, Änderungen des Verwendungszwecks des Wassers) ist ein neues wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

16.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten bzw. der Gewässerbenutzung sind dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

- 16.3 Eine Stilllegung des Brunnens ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, anzuzeigen. Auflagen bzgl. einer anderweitigen Verwendung oder eines Rückbaus der Entnahmeanlage bleiben vorbehalten.

*Hinweis:*

*Über den Fortbestand des Tiefbrunnens bzw. dessen Stilllegung oder aber den weiteren Betrieb entscheidet das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, sobald erkennbar ist, dass der Kiesabbau eingestellt wird oder andere Gründe zur Aufgabe des Brunnens zwingen.*

- 16.4 Die Grundwasserentnahmeanlage ist so zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird. Bei Ausübung der Grundwasserentnahme ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle, in das Grundwasser gelangen. Aus diesem Grund muss der Brunnen mindestens 0,20 m aus dem gewachsenen Erdreich herausragen und tagwasserdicht verschlossen werden.
- 16.5 Der zu erstellende Bohrbrunnen darf lediglich das obere Grundwasserstockwerk erschließen, welches am Bohrstandort in einer Tiefe von 20,00 m bis 26,00 m vorkommt und hydraulisch von tieferen Grundwasserstockwerken getrennt ist.
- 16.6 Verbindungen zwischen Brauch- und Trinkwasserleitungen sind nicht zulässig.
- 16.7 Zur Entnahme von Wasserproben ist an leicht zugänglicher Stelle ein Entnahmehahn anzubringen.
- 16.8 An sämtlichen Entwässerungs- und Entleerungseinrichtungen sind Froschkappen anzubringen.
- 16.9 Die jeweils entnommene Jahreswassermenge ist mittels einer Messeinrichtung, die hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Verwendungsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, festzustellen. Sollte die feste Installation einer Wassermengemesseinrichtung nicht möglich sein, ist die entnommene Jahreswassermenge mittels eines Betriebsstundenzählers unter Berücksichtigung der Leistung der verwendeten Pumpenanlage zu ermitteln. **Die entnommene Jahreswassermenge ist aufzuzeichnen und dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, – spätestens bis zum 01. März des Folgejahres, vorzulegen.**
- 16.10 Die fertiggestellte Fassung (= Bohrbrunnen) ist lagemäßig einzumessen. An geeigneter Stelle ist ein unveränderlicher Höhenfestpunkt anzubringen bzw. zu markieren, dauerhaft zu kennzeichnen und auf NN einzumessen. Mit der Mitteilung zur Fertigstellung ist ein Lageplan mit Koordinaten in Form von Nord- und Ostwerten – erforderlich sind die Koordinaten nach dem „Europäisch Terrestrischen Referenzsystem 1989/Universale Transversale Mercatorprojektion“ (= ETRS 1989/UTM Zone 32N EPSG 25832) – vorzulegen.

*Hinweis:*

*Zusätzlich dürfen auch die Rechts- und Hochwerte in Form von Gauß-Krüger-Koordinaten angegeben werden.*

- 16.11 Das Messprotokoll mit Angabe des amtlichen Höhenfestpunktes, an den angeschlossen wurde, ist aufzubewahren. Eine Kopie hiervon ist dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, auszuhändigen.
- 16.12 Das entnommene Wasser darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck (= Wasserversorgung des Kieswerks) verwendet werden.

- 16.13 Das aus dem Betriebsbrunnen entnommene Grundwasser soll auch zur Trinkwasserversorgung der Sozial- und Büroräume genutzt werden. Der Nutzung für die Trinkwasserversorgung kann unter der Bedingung zugestimmt werden, dass vor Betriebsbeginn eine Volluntersuchung des Rohwassers nach der Trinkwasserverordnung (Parameter der Anlagen 1 – 3 TrinkwV) durchgeführt wird. Hieraus ergibt sich ggfs. die Notwendigkeit der Trinkwasseraufbereitung. Der Betrieb der Trinkwasserversorgung kann ohne Vorlage der Untersuchungsergebnisse nicht aufgenommen werden (§ 4 Abs. 3 und 4 TrinkwV).
- 16.14 Nach Vorliegen der Volluntersuchung ist ein Untersuchungsprogramm für Rohwässer in Bezug auf die mikrobielle Belastung durchzuführen. Hierbei sind 10 mikrobielle Proben auf die Parameter E. coli, Enterokokken, Coliforme Bakterien sowie Koloniezahl bei 22° und 36° C und Trübung im wöchentlichen Rhythmus zu veranlassen.
- 16.15 Die Trinkwasserleitungen sind strikt von den Brauchwasserleitungen nach DIN EN 1717 zu trennen und farblich zu markieren.
- 16.16 Dem Landratsamt Konstanz, Amt für Gesundheit und Versorgung, ist die Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage vier Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV).

**Hinweise:**

- Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit (§ 10 Abs. 2 WHG).
- Die Wasserversorgung ist nach § 4 Abs. 1 TrinkwV gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu konzipieren und zu betreiben.
- Auf die jährlichen Untersuchungspflichten nach § 14 TrinkwV wird verwiesen. Daraus ergibt sich eine jährliche Untersuchung auf die Parameter A (Mikrobiologie) und alle drei Jahre eine zusätzliche Untersuchung auf die Parameter B (Chemie) nach Anlage 4 TrinkwV.

**17. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 17.1 Der Beginn und die Beendigung des Abbaus sind dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, unaufgefordert anzuzeigen.
- 17.2 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ohne Entschädigung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten.
- 17.3 Diese Entscheidung kann jederzeit vom Landratsamt Konstanz entschädigungslos widerrufen werden, wenn durch die Auffüllung mit Fremdmaterial nachweislich das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

**18. Allgemeine Hinweise:**

- 18.1 Die Genehmigung erlischt gemäß §§ 19 Abs. 6 NatSchG und 62 Abs. 3 LBO, wenn
- a) nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen oder
  - b) der Kiesabbau mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Unterbrechungen (Beginn und Ende) sind dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, anzuzeigen.

- 18.2 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bzgl. der evtl. Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt.
- 18.3 Die Antragstellerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge des Kiesabbaus und der Rekultivierung entstehen.
- 18.4 Stimmt der Textteil dieser Genehmigung nicht mit den Planunterlagen überein, so ist der Textteil dieser Genehmigung maßgebend.

## **IX. Rechtliche Beurteilung:**

### **1. Formelle Anforderungen**

#### **1.1 Genehmigungspflicht**

Der Abbau von Kiessand im Abbauggebiet Dellenhau und die Wiederverfüllung der Kiesgrube mit Abraum und unbelastetem Erdaushub sind gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 NatSchG naturschutzrechtlich und gemäß §§ 49, 50 LBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

#### **1.2 Verfahrenskonzentration**

Aufgrund der Verfahrenskonzentration des § 19 Abs. 3 NatSchG werden die erforderlichen Zulassungsentscheidungen bzw. Ausnahmen und Befreiungen jeweils im Benehmen mit den zuständigen Behörden durch das Landratsamt Konstanz als Untere Naturschutzbehörde erteilt. Das Landratsamt Konstanz ist als untere Baurechtsbehörde gemäß § 16 Abs. 6 StrG auch für die Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung der Gemeindeverbindungsstraße zuständig.

#### **1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 3 c S. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und § 12 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 des UVwG führte das Landratsamt Konstanz eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch. Die Prüfung wurde auf die Abweichungen von der Umweltprüfung im Raumordnungsverfahren beschränkt (§ 16 Abs. 2 UVPG). Das Landratsamt Konstanz kam bei der allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

#### **1.4 Vollständigkeit des Antrags**

Die materiell-rechtliche Beurteilung des Kiesabbaus und der Rekultivierung ist auf Grundlage der eingereichten Planvorlagen, Erläuterungen und Gutachten erfolgt. Die Abbaugrenzen, die Abbau- und Rekultivierungsabschnitte, die Abbausohle und Rekultivierungshöhe, die Zufahrt und der Standort des Kieswerks sind in den Planvorlagen ausreichend dargestellt.

Die erforderlichen Zulassungsanträge für die baulichen Anlagen des Kieswerks und für den Lärmschutzwall werden nach der Entscheidung über den Kiesabbau eingereicht. Eine Beurteilung des Kiesabbauvorhabens und der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit der Betriebsanlagen ist auf Grundlage des in den Planvorlagen und in den Erläuterungen dargestellten Betriebskonzepts möglich.

Der Antrag auf Zulassung des Kiesabbaus ist vollständig.

## **2. Materieell-rechtliche Anforderungen**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung ergeben sich aus § 15 BNatSchG und § 15 NatSchG. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 58 Abs. 1 LBO zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Kiesabbauvorhaben kann jedoch nur erteilt werden, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung vorliegen (VGH Mannheim, Urteil vom 12.05.2003 – 5 S 1657/01). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Ebenso sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der weiteren unter Ziffer I aufgeführten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen erfüllt.

### **2.2 Bauplanungsrecht**

Das Kiesabbauvorhaben im Gewann Dellenhau liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es handelt sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Ein privilegiertes Vorhaben ist im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

### **2.3 Regionalplanung, Raumordnung**

#### **2.3.1 Aktuelle Planungssituation (Teilregionalplan 2005)**

Die Lagerstätte Dellenhau ist im Teilregionalplan 2005 als Sicherungsgebiet Nr. 6 – Hilzingen (Dellenhau) ausgewiesen (s. Plansatz 1.3 a.a.O.). Der Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 weist im Gewann Dellenhau einen regionalen Grünzug aus; im Plansatz 3.2.6 ist festgehalten, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen in „*schutzbedürftigen Bereichen für den Rohstoffabbau*“ zulässig ist, wenn die Folgenutzung der Abbaubereiche den Zielen hinsichtlich der Grünzüge entspricht. Die „*schutzbedürftigen Bereiche für den Rohstoffabbau*“ im Regionalplan 2000 wurden durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Kiesvorkommen im Teilregionalplan 2005 ersetzt. In der raumordnerischen Beurteilung vom August 2018 kam das Regierungspräsidium Freiburg zu dem Ergebnis, dass ein vorgezogener Abbau im Sicherungsgebiet Dellenhau als Ersatzstandort für die privatrechtlich nicht zur Verfügung stehenden Vorranggebiete bei Überlingen a. R. mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und raumverträglich ist. Ein Zielabweichungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium nicht für erforderlich erachtet (s. Kapitel 2.2.2 bis 2.2.25 der raumordnerischen Beurteilung). Von Bedeutung ist ferner, dass zum Ende des Planungszeitraums des Teilregionalplans 2005 keine anderen Vorranggebiete für den Abbau als mögliche Ersatzstandorte zur Verfügung stehen. Außerdem wird die Kiesgrube entsprechend den Zielen des regionalen Grünzugs wieder vollständig aufgefüllt und aufgeforstet.

Die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte Dellenhau wurde durch die rohstoffgeologische Erkundung nachgewiesen und vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) bestätigt. Durch den günstigeren Zuschnitt des Abbaubereichs kann das prognostizierte Kiesvolumen auf 1,6 Mio. m<sup>3</sup> erhöht werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist in den Kapiteln 2.2.2.5 und 2.2.2.6 der raumordnerischen Beurteilung auf den regionalen Rohstoffbedarf, auf die Nachhaltigkeit und auf den Export in die Schweiz eingegangen. Auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums wird verwiesen.

Ziele der Raumordnung stehen dem Kiesabbauvorhaben im Gewinn Dellenhau gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BauGB nicht entgegen. Die Maßgaben unter Ziffer I Nr. 4 der raumordnerischen Beurteilung werden im Antrag und in dieser Entscheidung berücksichtigt. Berücksichtigt wird auch die Forderung in der raumordnerischen Beurteilung, dass das noch verfügbare Kiesvorkommen im Abbaugbiet Erlenwald bei Überlingen am Ried vor dem Abbaubeginn im Gewinn Dellenhau vollständig abgebaut sein muss. Die Restauskiesung im Abbaugbiet Erlenwald auf Flst.-Nr. 7827 der Gemarkung Singen wurde am 11.07.2019 genehmigt und mit dieser am 01.11.2019 begonnen. Die Dauer des Kiesabbaus wird auf zwei bis drei Jahre geschätzt.

### **2.3.2 Fortschreibung des Teilregionalplans 2019/2020**

Derzeit läuft beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee die Fortschreibung des „Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe“. Die Verbandsversammlung hat am 06.11.2018 zwar beschlossen, die Lagerstätte Dellenhau weder als Abbau- noch als Sicherungsgebiet in den Planentwurf aufzunehmen. Allerdings hat sich bei der Auswertung der ersten Anhörung gezeigt, dass einige Standorte, die im Entwurf als Vorranggebiete enthalten waren, ebenfalls konfliktbehaftet sind und deshalb eventuell nicht für einen Kiesabbau zur Verfügung stehen werden. Es wird durch den Regionalverband daher nochmals geprüft werden müssen, ob auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte Dellenhau tatsächlich verzichtet werden kann. Diese Abwägung wurde vom Regionalverband noch nicht vorgenommen.

Bei dem jetzigen Stand des Fortschreibungsverfahrens ist somit noch keine hinreichend sichere Prognose möglich, ob ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Lagerstätte Dellenhau in die Endfassung des neuen Teilregionalplans wirksam übernommen wird. Die aktuell geplante Fortschreibung des Teilregionalplans hat somit noch nicht den Stand der Verlautbarungsreife („Planreife“) erreicht und entfaltet insofern derzeit keine Bindungswirkung für nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das in Aufstellung befindliche Ziel eines Verzichts der Ausweisung eines Vorranggebiets im Gewinn Dellenhau kann dem beantragten Kiesabbauvorhaben daher beim derzeitigen Stand nicht als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden.

### **2.4 Flächennutzungsplan**

Die Bauleitplanung der Gemeinden muss den Zielen der Raumordnung entsprechen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilzingen enthält aufgrund der Ausweisung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan 2005 für das Gewinn Dellenhau keine standortbezogenen, bauleitplanerischen Aussagen, die einem im Außenbereich privilegierten Kiesabbau entgegengehalten werden können. Die geplante Abbaufäche ist als Waldfläche gekennzeichnet, was seiner allgemein zukommenden Funktion für die Forstwirtschaft und der Erholung i. S. d. § 5 Abs. 4 BauGB entspricht.

Das Kiesabbauvorhaben im Gewinn Dellenhau widerspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

### **2.5 Schädliche Umwelteinwirkungen**

Das Abbaunternehmen hat Immissionsprognosen auf Grundlage der TA Lärm und der TA Luft mit verschiedenen Ergänzungen vorgelegt, in denen für 16 maßgebliche Immissionsorte (I 01 bis I 16) im Umfeld der geplanten Abbaustätte die zu erwartenden Lärm- und Staubbelastungen durch den Abbau, die Aufbereitung und den Anlagenzielverkehr auf

öffentlichen Straßen ermittelt wurden. Die Südwestecke des Waldfriedhofs Singen (I 01), das Hegau-Klinikum Singen (I 06), die Ortsränder der Weststadt von Singen, von Hilzingen-Twielfeld, von Gottmadingen und von Rielasingen sowie verschiedene Außenbereichsanwesen um das Abbaugelände (z.B. I 03 – Forsthaus Katzental, I 16 – An der Landstraße 1) wurden als Immissionsorte berücksichtigt. In den Immissionsprognosen wurden die erste Abbauphase mit dem Betrieb einer Siebanlage auf der Geländeoberkante des Abschnitts 1 sowie die nördlichste und südlichste Ausdehnung des Abbaus mit einer Aufbereitung im Kieswerk auf der Abbausohle des Abschnitts 1 betrachtet. Die Betrachtung wurde in einen Sommer- und Winterbetrieb untergliedert. Die Verlegung der Zufahrt gegenüber der Planung im Raumordnungsverfahren wurde in den Gutachten berücksichtigt. Die Ansätze der Berechnungen in den Gutachten wurden sehr konservativ angesetzt, um die Aussagen über die Einhaltung der Erheblichkeitsschwellen für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag an den betrachteten maßgeblichen Immissionsorten abzusichern.

Das Lärmgutachten geht von einem 2 bis 3 m hohen Wall um die östliche und nördliche Grenze der Abschnitte 2 und 3 aus; das Gutachten nach der TA Luft geht von keiner Abschirmung aus.

Als Grundlage für die Berechnungen der Regelfallprüfung nach Nr. 4.2 i.V.m. A 2 der TA Lärm wurden die gemessenen Schallpegel der verschiedenen typischen Geräuschvorgänge beim Abbau und bei der Aufbereitung von Kies herangezogen. Die ermittelten unterschiedlichen Spitzenpegel bei der Beladung eines leeren LKWs [Lw max = 145 dB(A)] und eines Dumpers [Lw max = 115 dB(A)] lassen sich durch das unterschiedliche Beladungsmaterial erklären.

Für die Zuordnung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm zu den einzelnen Immissionsorten sind die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung maßgebend; im Außenbereich nach § 35 BauGB und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB sind die Immissionsrichtwerte heranzuziehen, die der Schutzwürdigkeit des Gebiets oder der Einrichtung am ehesten entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt Konstanz als Genehmigungsbehörde. Als Immissionsrichtwert für die Südwestecke des Waldfriedhofs der Stadt Singen (Immissionsort I 01) wird der Tageswert für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (Nr. 6.1 d TA Lärm) von 60 dB(A) herangezogen. Für das Hegau-Klinikum gilt der Immissionsrichtwert für die Tageszeit für Krankenhäuser und Pflegeanstalten (Nr. 6.1 g TA Lärm) von 45 dB (A). Für die Weststadt Singen gilt der Immissionsrichtwert tagsüber für ein allgemeines Wohngebiet (Nr. 6.1 e TA Lärm) von 55 dB (A). Bei den Außenbereichsanwesen (z.B. I 16 – An der Landstraße 1) ist ebenfalls der Immissionsrichtwert für ein Dorf-/Mischgebiet maßgebend.

Die Berechnungen der Lärm- und Staubbelastung wurde an den insgesamt 16 maßgeblichen Immissionsorten mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und der TA Luft verglichen. Die Immissionsprognosen haben ergeben, dass bis auf zwei Ausnahmen die Irrelevanzkriterien für die Lärm- und Staubbelastung nach der TA Lärm und TA Luft während der betrachteten Abbauphasen im Sommer- und Winterbetrieb eingehalten werden. Beim Immissionsort I 01 (Südwestecke Waldfriedhof) wird die Irrelevanzgrenze für Schwebstaub PM 10 und Staubniederschlag überschritten. Der Immissionsjahreswert nach Nr. 4.7 der TA Luft wird aber durch die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung eingehalten. Beim Immissionsort I 16 (An der Landstraße 1) wird die Irrelevanzgrenze für Lärm überschritten, aber der Immissionsrichtwert für ein Dorf-/Mischgebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten. Dazu muss in der ersten Abbauphase die LKW-Verladung durch eine Lärmschutzwand in Richtung des Anwesens abgeschirmt werden. Die Abschirmung ist in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die Berücksichtigung einer Vorbelastung beim Waldfriedhof, dem Hegau-Klinikum und der Weststadt von Singen durch andere Anlagen gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG ist aufgrund der

Einhaltung des Irrelevanzkriteriums der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gemäß Nr. 4.2 c) TA Lärm bei der Regelbeurteilung nicht erforderlich.

Gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm dürfen einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten. Die Tagesmaximalpegel des Kiesabbaus und der Kiesaufbereitung liegen bei den maßgeblichen Immissionsorten I 01 bis I 16 (einschließlich Waldfriedhof und Hegau-Klinikum) unter diesem Maximalpegelkriterium.

Schädliche tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 und A 15 der TA Lärm sind nach allgemeinen Erfahrungen durch den Betrieb der Anlagen und Maschinen beim Kiesabbau und bei der Kiesaufbereitung nicht zu erwarten und mussten bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht berücksichtigt werden.

Tonhaltige Geräusche nach A 3.3.5 der TA Lärm sind lediglich durch tonhaltige Warnsignale beim Rückwärtsfahren von Baumaschinen zu erwarten. Das Lärmschutzgutachten geht von keinen tonhaltigen Geräuschen aus. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde aufgenommen.

Der Anlagenzielverkehr auf der Bundesstraße B 34 (in einem Abstand von bis zu 500 m zum Anschlussknoten) wurde nach Nr. 7.4 der TA Lärm an den Immissionsorten I 01 (Südwestecke Waldfriedhof) und I 16 (An der Landstraße 1) in beiden Fahrtrichtungen bewertet. Die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche werden rechnerisch bei beiden Immissionsorten nicht um mindestens 3 dB (A) erhöht. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung der Geräusche des betriebsbedingten An- und Abfahrtverkehrs auf der Bundesstraße B 34 müssen daher nicht angeordnet werden.

Die Belastung durch den Anlagenzielverkehr auf öffentlichen Straßen wird gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm nur in einem eingeschränkten Umkreis von 500 m betrachtet. Danach wird von einer Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr auf den öffentlich gewidmeten Straßen ausgegangen, der nicht mehr dem Abbaununternehmen zugeordnet werden kann. Die Verkehrsbelastung für die umliegenden Gemeinden wurde bereits im Raumordnungsverfahren betrachtet. Auf Kapitel 2.3.2.3 der raumordnerischen Beurteilung wird verwiesen. Eine Sonderfalluntersuchung des Verkehrslärms (analog Nr. 3.2.2 TA Lärm) beim Waldfriedhof, beim Hegau-Klinikum oder an den Ortsdurchfahrten ist nicht erforderlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass beim Abbau des Abschnitts 1 ca. 10.000 m<sup>3</sup> Oberboden zur Rekultivierung in das Abbaugelände Erlenwald bei Überlingen a. R. abgefahren werden soll. Dadurch wird sich der Verkehr auf den Landesstraßen L 222 und L 191 innerorts von Rielasingen in den ersten Wochen des Abbaubeginns im Dellenhau zwar erhöhen, allerdings reduziert sich dadurch die Rekultivierungsdauer in Überlingen a. R.

Auf die Anordnung eines Monitorings für die Schwebstaubbelastung (Maßgabe Nr. 4.2.1 der raumordnerischen Beurteilung) wird verzichtet, da bis auf die Südwestecke des Waldfriedhofs an den untersuchten Immissionsorten die Irrelevanzgrenze eingehalten wird.

Die Auswertung der Immissionsprognosen durch das Landratsamt Konstanz ergibt, dass von dem Kiesabbau und der Kiesaufbereitung **keine** schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 3, 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ausgehen werden. Auch beim Waldfriedhof Singen und beim Hegau-Klinikum Singen sowie in den Wohngebieten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft sicher eingehalten.

## **2.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz und Denkmalschutz**

### **2.6.1 Landschaftsschutzgebiet, natürliche Eigenart der Landschaft, Landschaftsbild**

Nach § 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) dürfen im Landschaftsschutzgebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsschutzgebiet zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es nach § 2 Abs. 2 LSG-VO verboten, im Landschaftsschutzgebiet Kiesgruben anzulegen und zu erweitern. Durch die LSG-VO soll die durch die Eiszeit und die Vulkane geformte Landschaft sowie der Charakter der Wälder als Laubmischwälder geschützt werden. Klimawaldgesellschaften sind Hainsimsen-Traubeneichen-Wälder und Waldmeister-Buchen-Wälder, die noch rudimentär auf Waldflächen vorkommen, die an das Konzessionsgebiet angrenzen. Das Konzessionsgebiet wird überwiegend durch einen jungen Sukzessionswald geprägt, der sich auf einer durch den Orkan „Lothar“ im Jahr 1999 verursachten Windwurffläche entwickelt hat. Die Landschaft ist durch die öffentlichen Verkehrswege (Bundesstraße B 34, Hochrheintalbahn, Gemeindeverbindungsstraße „Katzentalerweg“ und Landesstraße L 222) vorbelastet.

Für den geplanten Kiesabbau im Gewann Dellenhau im Landschaftsschutzgebiet kann in Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Dem Kiesabbauvorhaben können die zeitlich begrenzten Eingriffe in die durch die forstwirtschaftliche Bodennutzung geprägten Eigenart der Landschaft, in ihren Erholungswert sowie in das Landschaftsbild gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Der durch den Kiesabbau verursachte Eingriff in die Landschaft ist weder dauerhaft noch erheblich. Im Zuge der technischen Rekultivierung soll die Kiesgrube wieder vollständig aufgefüllt und das ursprüngliche Geländeprofil hergestellt werden. Dabei soll der vor Ort anfallende Abraum wiederverwendet werden. Die Konzessionsfläche soll in Abstimmung mit den Forstbehörden als artenreicher Laubmischwald wieder aufgeforstet werden. Der Kiesabbau beschränkt sich auf den abbauwürdigen Teil der Lagerstätte (ca. 15 % der eiszeitlichen Schotterflächen). Der Eingriff soll durch ein abschnittsweises Vorgehen beim Abbau, bei der Rekultivierung und der Aufforstung minimiert werden. Die bestehende Wertigkeit der Landschaft soll sich nach dem Kiesabbau wieder vollständig einstellen.

Die Wegebeziehungen sollen erhalten werden. Der vorhandene Forstweg soll um das Teilgebiet Nord verlegt werden. Dieser Forstweg endet an der Gemeindeverbindungsstraße. Der eigentlich als Wanderweg von der Singener Weststadt nach Gottmadingen ausgeschilderte Weg verläuft nordwestlich von diesem Forstweg durch den Wald in einem Mindestabstand von ca. 130 m zum Abbaugelände. Zwischen dem Forstweg und dem ausgeschilderten Wanderweg gibt es mehrere Verbindungswege, so dass das Abbaugelände von Erholungssuchenden umgangen werden kann. Die Kiesgrube wird üblicherweise an den Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr betrieben werden. Demnach erfolgt abends und an den Wochenenden keine Störung der Erholung durch den Abbaubetrieb. Die Kiesgrube wird an drei Seiten durch Waldflächen abgeschirmt. Um die Kiesgrube wird eine Umwallung errichtet, die primär zur Absturzsicherung und teilweise als Lärmschutz dienen soll, aber das Abbaugelände auch visuell abschirmen wird. Vom Hohentwiel wird die Kiesgrube einsehbar sein. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Kapitel 2.3.2.2.3 der raumordnerischen Beurteilung verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass der Ausblick vom Hohentwiel in nordöstlicher bis südöstlicher Richtung urban geprägt ist.

Das öffentliche Interesse an dem Kiesabbau zur Sicherung der regionalen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen überwiegt die öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion und begründet die Befreiung vom Schutzzweck der LSG-VO. Das öffentliche Interesse ist durch die Ausweisung als Sicherheitsgebiet im Teilregionalplan 2005 mit Vorrang vor dem regionalen Grünzug und anderer Nutzungen dokumentiert und durch

die Bedarfsanalyse des Regionalverbands und die raumordnerische Beurteilung bestätigt worden.

### **2.6.2 Benachbarte Schutzgebiete**

Direkte Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Indirekte Auswirkungen konnten durch hydrologische Untersuchungen ausgeschlossen werden. Für das südlich angrenzende FFH-Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung i.S.d. § 34 BNatSchG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass **keine** direkten oder indirekten erheblichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten sind.

### **2.6.3 Eingriffe in Schutzgüter**

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind die Eingriffsregelungen §§ 14 bis 17 BNatSchG bei Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG. Im landschaftspflegerischem Begleitplan und im Rekultivierungsplan werden die Eingriffe in die Schutzgüter untersucht und bewertet sowie die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Die Untersuchung der Eingriffe beinhaltet auch die Wiederherstellung der Boden- und der Waldfunktionen. Die als Ausgleich geplanten Biotope in zentralen Bereichen der Teilgebiete Nord und Süd und in der Umgebung des Hügelgrabs sollen als Habitate für die Haselmaus und für Arten des Offenlands und des Halboffenlands optimiert werden.

### **2.6.4 Artenschutz**

Im Jahr 2014 wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt und im Jahr 2018 aktualisiert. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen entsprechen hinsichtlich des Artenspektrums dem üblichen Rahmen. Im Konzessionsgebiet befinden sich keine besonders geschützten Pflanzenarten. Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurde in Teilen des Sukzessionswaldes im Abbaugbiet nachgewiesen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher mittels Nebenbestimmungen gefordert worden. Die CEF-Maßnahmen sind in Waldflächen geplant, die an die Konzessionsfläche angrenzen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, hat den Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zugestimmt. Eine Befreiung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Anforderung wird durch entsprechende Nebenbestimmungen gewährleistet.

### **2.6.5 Bodenschutz**

Neben dem landschaftspflegerischen Begleitplan liegen zur Bewertung des Eingriffs in den Boden eine Bodenbewertung und ein Bodenschutzkonzept vor. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthält eine Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Das öffentliche Interesse an der regionalen Rohstoffversorgung überwiegt auch hier den zeitweisen Eingriff in den Boden. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind daher als Nebenbestimmung festgesetzt, insbesondere werden Vorgaben zur Eignung und zur Überwachung des Rekultivierungsmaterials und zur Durchführung der Rekultivierung gemacht. Als Fremdmaterial darf nur unbelasteter Bodenaushub zur Wiederverfüllung in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets eingesetzt werden.

### **2.6.6 Denkmalschutz**

Der Grabhügel aus der Eisenzeit (Heidenbühl) im Teilgebiet Nord ist als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützt. Es sind Nebenbestimmungen zum Schutz und Erhalt des Grabhügels und zur Behandlung von archäologischen Funden aufgenommen worden.

## **2.7 Gewässerschutz**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und die Untere Wasserbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Nach Auswertung der hydrogeologischen Gutachten und der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen kann festgestellt werden, dass dem Kiesabbauvorhaben keine Gefährdung der Wasserwirtschaft gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB entgegensteht.

Nach § 2 Nr. 18 der WSG-VO ist das Anlegen und wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden und hierdurch eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist, in der Zone III des WSG verboten.

Die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Befreiung liegen gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG vor. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets wird nicht gefährdet. Die Abbausohle wird nach den Vorgaben des LfU-Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ festgesetzt, so dass auch an den tiefsten Abbaustellen die Mindestüberdeckung von 1,00 m über dem Grundwasserhöchststand (HHW) sicher eingehalten wird.

Das Abbaugelände Dellenhau liegt außerhalb der Wasserschutzgebiete der Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen. Beeinträchtigungen der Trinkwasserfassungen der Gemeinden Rielasingen-Worblingen und Gottmadingen können nach den hydrogeologischen Gutachten ausgeschlossen werden. Die Grundwasserneubildung wird durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt.

Auf Grundlage des LfU-Leitfadens „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ wurde ein mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmtes Konzept für ein Grundwassermonitoring aufgestellt. Bei der Rekultivierung darf zum Schutz des Grundwassers neben Abraum nur unbelasteter Erdaushub (Z 0) verwendet werden. Die Überwachung erfolgt über ein dreigliedriges System (Abkippkontrolle, Herkunftsnachweis, Fremdüberwachung). Entsprechende Nebenbestimmungen sind in dieser Abbaugenehmigung enthalten.

Nach § 2 Nr. 20 WSG-VO sind Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser in der Zone III verboten, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Wasserangebots zur Folge haben. Schädliche, nicht vermeid- oder ausgleichbare Veränderungen des Grundwassers i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus den Münchriedbrunnen sind durch die geplante Grundwasserentnahme aus einem Betriebsbrunnen nicht zu erwarten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 WHG erteilt werden.

## **2.8 Waldumwandlung**

Die befristete Waldumwandlung wird einvernehmlich mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG unter Nebenbestimmungen erteilt.

In unterdurchschnittlich bewaldeten Regionen wie dem Gemeindegebiet Hilzingen besteht grundsätzlich ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes. Das gilt besonders für Waldflächen, die neben den forstlichen Grundfunktionen noch mehrere besondere Waldfunktionen erfüllen bzw. erbringen (Erholungs-, Immissionsschutz-, Klima-, Wasserschutzwald). Vor diesem Hintergrund ist der geplante Neuaufschluss im Gewann Dellenhau zunächst als erheblicher Eingriff in den Bestand des Waldes zu werten. Er muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Im Sinne der Eingriffsminimierung haben Abbau, Rekultivierung und Wiederbewaldung gestaffelt, d.h. Zug um Zug, zu erfolgen. Die offenliegende Abbaufäche soll dabei so gering wie möglich gehalten werden. Das angestrebte Trockenabbauverfahren ermöglicht (absehbar) die Umsetzung der genannten

eingriffsminimierenden Maßnahmen. Der Ablauf ist dargestellt. Die Waldfläche und die durch sie bereitgestellten Funktionen gehen bei einer befristeten Umwandlung weder extrem großflächig, noch dauerhaft verloren. Da der Neuaufschluss der Lagerstätte Dellenhau die geplanten Erweiterungen in den Vorranggebieten bei Überlingen am Ried ersetzen wird, werden im Gegenzug Waldbereiche in Überlingen am Ried geschont werden.

Die Interessen des Abbauunternehmens und das öffentliche Interesse am Kiesabbau sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes bzw. der zeitnahen Wiederaufforstung befristet umgewandelter Waldflächen als vorrangig einzustufen.

## 2.9 Planerfordernis

Der Kiesabbau ist substantiell auf die Nutzung der Lagerstätte im Außenbereich angewiesen. Das Landratsamt sieht nicht, dass der im Außenbereich privilegierte Kiesabbau im Gewann Dellenhau einen Koordinierungsbedarf auslöst, für den die Entscheidungsprogramme der Raumordnung und des Bauplanungsrechts (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht ausreichen, sondern dem nur durch eine Abwägung in einem Bauleitplanverfahren angemessen Rechnung getragen werden könnte. Das fehlende Planungserfordernis begründet sich wie folgt:

- a) Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, **soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind**. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel (auch) dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan **oder** als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Im vorliegenden Fall ist – zumindest in der aktuell noch geltenden Fassung des Teilregionalplans 2005 – das Gewann Dellenhau verbindlich als Sicherungsgebiet ausgewiesen. Demzufolge sind die öffentlichen Belange bereits im Zuge der Ausweisung des Sicherungsgebiets Dellenhau abgewogen worden. Ebenso hat auch das Regierungspräsidium Freiburg in seiner raumordnerischen Beurteilung alle relevanten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Die bestehende Gebietsausweisung wirkt solange fort, bis durch eine neue Planung neue oder andere raumordnerische Ziele ausgewiesen werden. Diese Rechtsfolge wird jedoch erst eintreten, wenn die aktuell laufende Fortschreibung des Teilregionalplans die sogenannte Verlautbarungsreife erlangt hat. Das Stadium der Verlautbarungsreife hat die aktuell vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee eingeleitete Fortschreibung des Teilregionalplans allerdings noch nicht erreicht. Insofern ist der aktuell gültige Teilregionalplan 2005 sowohl für die Gemeinde Hilzingen als auch für das Landratsamt Konstanz weiter bindend. Auch die raumordnerische Beurteilung durch das Regierungspräsidium Freiburg hat insoweit weiterhin Bestand.

- b) Bei einem Kiesabbauvorhaben handelt es sich um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässiges Vorhaben, das immer dann den bauplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt umso mehr, wenn die zum Abbau vorgesehene Fläche im Regionalplan als Sicherungsfläche für den Kiesabbau vorgesehen ist.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zwar darf im Rahmen eines Bebauungsplans eine diesbezügliche Feinsteuerung vorgenommen werden. Diese Feinsteuerung darf jedoch ebenfalls den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen und muss so konkret sein, dass der Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung erforderlich ist (BVerwG, Urteil v. 19.02.2004 – 4 CN 16.03). Unter Beachtung dieser Vorgaben ist die zu sichernde Planung der Gemeinde Hilzingen noch nicht so konkret, dass die Sicherung durch eine

Veränderungssperre möglich wäre. Der Erlass der Veränderungssperre zur allgemeinen Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde ist nicht zulässig (vgl. BVerwG a.a.O).

- c) Sollte die Gemeinde Hilzingen beabsichtigen, insgesamt Vorrangflächen für den Kiesabbau im Gemeindegebiet auszuweisen, wäre dies nach §§ 5 Abs. 2 b, 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Wege eines Teilflächennutzungsplans durchzuführen.

## **2.10 Erschließung**

Das Kiesabbaugelände (Teilgebiete Nord und Süd) und das Kieswerk sollen über die Bundesstraße B 34 erschlossen werden. Die Erteilung der Erlaubnis für die Sondernutzung der Bundesstraße B 34 gemäß §§ 8, 8 a FStrG wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße sowie die Belange des Straßenbaulastträgers werden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Durch die vorgelegte Planung kann der Anlagenzielverkehr vollständig vom Radfahrverkehr auf dem öffentlichen Radweg entflochten werden.

Die Kreuzung der Werksstraße in das Teilgebiet Süd mit der Gemeindeverbindungsstraße stellt eine straßenrechtliche Sondernutzung dar. Von Seiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei bestehen bei Einhaltung der Planung und der Nebenbestimmungen keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Gemeindeverbindungsstraße.

Mit der vorgelegten Erschließungsvereinbarung hat sich das Abbaunternehmen verpflichtet, auf eigene Kosten die Kreuzung für die Verkehrslasten des Werksverkehrs (Dumper) auszubauen und während des Abbaus und der Rekultivierung zu unterhalten.

Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Belange der Straßenbaulast sind geklärt, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung der Sondernutzung und für eine gesicherte Erschließung des Teilgebiets Süd vorliegen.

Die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung sollen dezentral geregelt werden. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen und für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung für die Gemeinden können dem Kiesabbauvorhaben und dem Kieswerk gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nicht entgegeng gehalten werden.

## **3. Bebauungsplanaufstellungsbeschluss, Veränderungssperre, Einvernehmen**

- a) Die Gemeinde Hilzingen hat anlässlich des Kiesabbauvorhabens einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Steuerung des Kiesabbaus in ihrem Gemeindegebiet gefasst und gleichzeitig zur Sicherung ihrer Planung auch eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen und deshalb das bauplanungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt.

An der Rechtmäßigkeit des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans und somit auch der Veränderungssperre bestehen erhebliche Zweifel. Dies kann aber dahinstehen, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB vorliegen. Das Landratsamt Konstanz ersetzt daher das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Hilzingen gemäß § 54 Abs. 4 LBO im Wege der Ersatzvornahme und erteilt eine Ausnahme von der Veränderungssperre.

- b) Ein gesonderter Antrag des Kiesabbauunternehmens auf Gewährung einer Ausnahme von der erlassenen Veränderungssperre ist nach § 14 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich. Weder in der Vorschrift des § 14 Abs. 2 BauGB noch in der Vorschrift des § 54 Abs. 4 LBO ist ein diesbezügliches Antragserfordernis enthalten.

- c) Die Befugnis der Baurechtsbehörde zum Ersetzen eines nach § 14 Abs. 2 BauGB versagten Einvernehmens ist in § 54 Abs. 4 LBO ausdrücklich geregelt. Außerdem hat weder der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem oben bereits erwähnten Urteil vom 24.03.2015 noch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.08.2016 - Az.: 4 C 5.15 - Zweifel an der grundsätzlichen Möglichkeit des Ersetzens des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauGB geäußert.
- d) Die Anhörung der Gemeinde zwecks Ersetzung des Einvernehmens erfolgte am 11.03.2020 auf der Grundlage des von der Gemeinde Hilzingen im September 2019 versagten Einvernehmens. Zu diesem Zeitpunkt (September 2019) hatte die Gemeinde Hilzingen den Bebauungsplanaufstellungsbeschluss bereits gefasst und die Veränderungssperre erlassen. Auslöser hierfür war allein der vorliegende Kiesabbauantrag für das Gewann Dellenhau. Infolgedessen hatte die Gemeinde bei der Entscheidung über das Einvernehmen im September 2019 (konkludent) bereits auch über die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB entschieden.
- Insofern versagte die Gemeinde Hilzingen im September 2019 das Einvernehmen (konkludent) auch hinsichtlich der Ausnahme von der Veränderungssperre. Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurde die Gemeinde daher ordnungsgemäß zur beabsichtigten Ersetzung des Einvernehmens i. S. d. § 54 Abs. 4 S. 6 LBO angehört.
- e) Die Frist von einem Monat für die Anhörung der Gemeinde nach § 54 Abs. 4 LBO war angemessen. Die durch die Corona-Pandemie bedingte Ausnahmesituation ändert hieran nichts. Ungeachtet dessen hat das Landratsamt Konstanz letztlich der Gemeinde Hilzingen eine Fristverlängerung von einem weiteren Monat eingeräumt.
- f) Bei der Entscheidung über die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB ist das eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt worden; dies insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der §§ 54 Abs. 4 und 58 Abs. 1 S. 1 LBO. Dies bedeutet, dass bei einer Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den baurechtlichen Vorschriften das Ermessen insoweit auf null reduziert ist und die Behörde das beantragte Vorhaben genehmigen muss.

Das Kiesunternehmen hat unter Beachtung der derzeitigen Sach- und Rechtslage einen Rechtsanspruch auf Zulassung des beantragten Kiesabbaus im Gewann Dellenhau.

## **X.**

### **Einwendungen der Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und der Stadt Singen:**

Die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und die Stadt Singen haben mit anwaltlichem Schreiben vom 20. August 2019 sowie 14. April 2020 umfangreiche Einwendungen gegen den beantragten Kiesabbau erhoben. Die Einwendungen beziehen sich sowohl auf formelle als auch materielle Anforderungen.

Die Einwendungen wurden geprüft. Diese sind unbegründet bzw. diesen wurde durch Nebenbestimmungen abgeholfen.

Die unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch für die Stadt Singen, die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen.

Materiell-rechtlich werden einer Zulassung des Kiesabbaus entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 1 und 3 BauGB angeführt. Im Einzelnen werden schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärm und Staub, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes sowie der natürlichen Eigenart der

Landschaft und ihres Erholungswertes u.a. geltend gemacht. Ebenso wird ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gesehen und es werden Zweifel an der gesicherten Erschließung geltend gemacht. Insbesondere wird auf die Versagung des bauplanungsrechtlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hingewiesen sowie die Erteilung der Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 54 Abs. 4 S. 6 LBO infrage gestellt.

Diese Einlassungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziffer IX, Nr. 3 verwiesen.

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB stehen der Zulassung des Kiesabbaus im Gewinn Dellenhau nicht entgegen. Die Erschließung kann gesichert werden.

Die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen werden in ihren Rechten **nicht** verletzt.

## **XI.**

### **Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände:**

Der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. haben sich am 24.02.2020 und der NABU-Bezirksverband Donau-Bodensee am 19.03.2020 schriftlich zu dem Vorhaben geäußert. Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes erfolgte auch im Namen aller nach § 49 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände. Die Naturschutzverbände haben sich im Wesentlichen gegen die Zulassung des Kiesabbaus im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“ ausgesprochen, um die typische geologische Formation der Eiszeitlandschaft mit Schotterflächen und Toteislöchern sowie den artenreichen Wald und das Entwicklungspotential zu einer standorttypischen Klimawaldgesellschaft zu erhalten. Die Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände wurden umfassend geprüft; diese stehen dem Vorhaben jedoch nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter Ziffer IX, Nr. 2.6.1 zur Befreiung von der LSG-VO wird verwiesen. Eine Rechtsverletzung ist nicht ersichtlich.

Hinweis:

Die unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung dieser Entscheidung gilt auch für die anerkannten Naturschutzverbände.

## **XII.**

### **Einwendungen der Angrenzer/Nachbarn:**

Die von den Angrenzern/Nachbarn vorgebrachten Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen. Für die Zurückweisung gilt auch die unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung dieser Entscheidung.

Hierzu im Einzelnen:

#### **Frau Siegrid Dauber und Herr Wolf Dieter Arnold (Flst.Nr. 5418 der Gemarkung Singen, Schaffhauser Str. 177)**

Das Anwesen Schaffhauser Str. 177 wurde als maßgeblicher Immissionsort I 02 in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an dem Immissionsort I 02 eingehalten.

#### **Birgit Hafner (Flst.Nr. 5421 der Gemarkung Singen)**

Das Grundstück ist unbebaut und wird als Tierfriedhof genutzt. Das Grundstück grenzt südlich an das Anwesen Schaffhauser Str. 177 (Immissionsort I 02). Das Ergebnis der

Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft kann auf das Flst.Nr. 5421 übertragen werden.

Bezüglich der Einschätzung der Lärm- und Staubbelastung für den Waldfriedhof Singen und der Verkehrsbelastung für die Ortslage von Rielasingen wird auf die Ausführungen unter Ziffer IX Nr. 2.5 verwiesen.

**Sabine Maier-Herbster und Tilo Herbster (Flst.Nr. 8431/1 der Gemarkung Hilzingen, Forsthaus Katzentäl 1)**

Das Anwesen „Forsthaus Katzentäl“ wurde als maßgeblicher Immissionsort I 03 in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an dem Immissionsort I 03 eingehalten.

**Hermann Hertrich (Flst.Nr. 14826 der Gemarkung Hilzingen, Unter Schoren 3)**

Das Anwesen liegt zwischen den Immissionsschutzpunkten I 03 (Forsthaus Katzentäl) und I 09 (Schorenhof), die in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft untersucht wurden. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an den Immissionsorten I 03 und I 09 eingehalten. Die Ergebnisse können auf das Anwesen Unter Schoren 3 übertragen werden.

**Brigitte Küssner (Flst.Nr. 14827 der Gemarkung Hilzingen, Unter Schoren)**

Das Flst.Nr. 14827 wird als Gartenland genutzt. Es ist nicht mit einem Wohnhaus bebaut. Das Grundstück liegt zwischen den Immissionsschutzpunkten I 03 (Forsthaus Katzentäl) und I 09 (Schorenhof), die in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft untersucht wurden. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an den Immissionsorten I 03 und I 09 eingehalten. Die Ergebnisse können auf das Flst.Nr. 14827 übertragen werden.

**Sabine und Klaus Brachat (Flst.Nrn. 14828 und 14829 der Gemarkung Hilzingen, Unter Schoren 4)**

Das Anwesen liegt zwischen den Immissionsschutzpunkten I 03 (Forsthaus Katzentäl) und I 09 (Schorenhof), die in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft untersucht wurden. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an den Immissionsorten I 03 und I 09 eingehalten. Die Ergebnisse können auf das Anwesen Unter Schoren 4 übertragen werden.

**Siegfried Hertrich (Flst.Nr. 14830 der Gemarkung Hilzingen, Unter Schoren)**

Das Flst.Nr. 14830 wird als Gartenland genutzt. Es ist nicht mit einem Wohnhaus bebaut. Das Grundstück liegt zwischen den Immissionsschutzpunkten I 03 (Forsthaus Katzentäl) und I 09 (Schorenhof), die in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft untersucht wurden. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an den Immissionsorten I 03 und I 09 eingehalten. Die Ergebnisse können auf das Flst.Nr. 14827 übertragen werden.

**Christine Glatt (Flst.Nr. 14835/1 der Gemarkung Hilzingen, Schorenhof 2; Flst.Nr. 14862 der Gemarkung Hilzingen)**

Das Anwesen Schorenhof wurde als maßgeblicher Immissionsort I 09 in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubniederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an dem Immissionsort I 02 eingehalten.

Das Flst.Nr. 14862 grenzt unmittelbar an das Flst.Nr. 8431 der Gemarkung Hilzingen an. Das Grundstück wird als Wald und als Grünland genutzt. Eine Beeinträchtigung dieser Nutzungen ist durch den geplanten Kiesabbau nicht zu erwarten.

**Schützengesellschaft Singen e.V. – vertreten durch Herrn OSM Hubert Denzel – (Flst.Nr. 14832 der Gemarkung Hilzingen)**

Bezüglich der Entfernung zum Abbaugelände, der Abschirmung durch den Wald und der Einstufung des Immissionsrichtwerts nach Nr. 6.1 der TA Lärm ist das Vereinsgelände der Schützengesellschaft Singen e.V. mit dem Forsthaus Katzentäl vergleichbar. Das Forsthaus Katzentäl wurde als maßgeblicher Immissionsort I 03 in den Immissionsprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubbiederschlag werden an dem Forsthaus Katzentäl (Immissionsort I 03) deutlich eingehalten. Die Irrelevanzkriterien der TA Lärm und der TA Luft sind erfüllt.

Der Anschlussknoten von der Bundesstraße B 34 zum Kiesabbauengelände und zum Kieswerk ist nördlich der Unterführung des Radwegs geplant. Der Anlagenzielverkehr wird den Radweg also nicht queren.

Die Werksstraße vom Teilgebiet Nord in das Teilgebiet Süd wird die Gemeindeverbindungsstraße „Katzentälweg“ kreuzen. Die öffentliche Straße hat Vorfahrt. An beiden Zufahrtsseiten werden an der Werkstraße Stoppschilder und Haltelinien angebracht. Ausreichende Sichtdreiecke müssen freigehalten werden. Das Abbaunternehmen ist verpflichtet, vor dem Abbaubeginn den Kreuzungsbereich für den Schwerlastverkehr auszubauen. Das Unternehmen ist auch verpflichtet, die Kreuzung während der Abbau- und Rekultivierungsdauer zu unterhalten. Dies umfasst auch die regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigung des Kreuzungsbereichs. Die Gemeindeverbindungsstraße soll nicht vom Anlagenzielverkehr für die Zu- oder Ausfahrt befahren werden. Durch diese Vorgaben soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße gewährleistet werden.

**Dorothee und Andreas Polster (Flst.Nr. 14954 der Gemarkung Hilzingen, Katzentälhof 2)**

Das Anwesen Katzentälhof wurde als maßgeblicher Immissionsort I 10 in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Die Immissionswerte für Lärm, Schwebstaub (PM-10) und für den Staubbiederschlag nach der TA Lärm und der TA Luft werden an dem Immissionsort I 10 eingehalten.

Die Zufahrt von den öffentlichen Straßen in die Kiesgrube und zum Kieswerk ist in den Nebenbestimmungen VIII. 3.1 und 4.1 geregelt.

**Ursula und Günter Kippner (Flst.Nr. 949/2 der Gemarkung Rielasingen, An der Landstr. 1)**

Das Anwesen An der Landstr. 1 wurde als maßgeblicher Immissionsort I 16 in den Immissionsschutzprognosen nach der TA Lärm und der TA Luft behandelt. Der Tagesimmissionsrichtwert für ein Mischgebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm wird am Immissionsort I 16 bei allen Abbauphasen eingehalten. Es wird durch Nebenbestimmungen das Einhalten des Tagesrichtwerts in der ersten Abbauphase (also wenn die Aufbereitung im ersten Abbaubereich im Abbaubereich 1 noch durch eine mobile Siebanlage auf der Geländeoberkante erfolgen wird) sichergestellt, dass der Beladebereich der LKW durch eine Lärmschutzwand in Richtung des Immissionsorts I 16 abgeschirmt wird (vgl. Nebenbestimmung Nr. 10.2).

Die Berücksichtigung einer Vorbelastung durch das eingeschränkte Gewerbegebiet nördlich des Waldfriedhofs Singen nach Nr. 4.2 c der TA Lärm ist hier aufgrund der Entfernung des Gewerbegebiets zum Immissionsort I 16 nicht erforderlich.

Die Auswirkungen des Anlagenzielverkehrs auf den Beurteilungspegel beim Immissionsort I 16 wurde nach Nr. 7.4 der TA Lärm betrachtet. Die Erhöhung des Beurteilungspegels um 0,1 dB (A) liegt deutlich unter 3 dB (A). Eine Minderung der Geräusche des Anlagenzielverkehrs durch

organisatorische Maßnahmen ist daher nicht erforderlich. Eine ergänzende Sonderfallprüfung (analoge Anwendung Nr. 3.2.2 der TA Lärm) ist nicht erforderlich.

Die Immissionswerte für Schwebstaub (PM-10) und für Staubbiederschlag nach der TA Luft werden am Immissionsort I 16 deutlich eingehalten; die Irrelevanzkriterien sind erfüllt.

Nachdem an allen maßgeblichen untersuchten Immissionsorten die Immissionswerte deutlich eingehalten werden (Irrelevanzkriterien der TA Lärm und TA Luft sind jeweils erfüllt) wird von der Forderung eines Monitorings der Lärm- und Staubbilastung abgesehen. Ungeachtet dessen können im Rahmen der Überwachung jederzeit anlassbezogene Überprüfungen stattfinden. Auf die Ausführungen unter Ziffer IX, Nr. 2.5 wird verwiesen.

Nachbarschützende Vorschriften werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

### **XIII. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die naturschutzrechtliche Genehmigung, die Befreiungen von der LSG-VO und WSG-VO, die forstrechtliche Genehmigung, die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse sowie gegen die wasserrechtliche Erlaubnis der Grundwasserentnahme haben aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag des Kiesunternehmens vom 20.02.2020 wird die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) angeordnet. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 1 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse und die privaten Interessen des Abbaunternehmens an der sofortigen Vollziehbarkeit der naturschutz-, forst-, straßen- und wasserrechtlichen Zulassungen überwiegen die Interessen von Widerspruchsführern und Klägern an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel.

Das öffentliche Interesse besteht in der Sicherstellung der regionalen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen. Auch ein „nahtloser“ Übergang in das neue Abbaugelbiet Dellenhau liegt im öffentlichen Interesse der regionalen Rohstoffversorgung, da die einkalkulierten Rohstoffmengen der Vorranggebiete bei Überlingen am Ried ansonsten ohne Kompensation wegfallen würden.

Das Individualinteresse des Abbaunternehmens besteht insbesondere in einem zeitnahen Beginn des Kiesabbaus im Gewann Dellenhau. Am 01.11.2019 konnte das Abbaunternehmen auf Grundlage der Genehmigung vom 11.07.2019 mit dem Abbau im letzten Abbaubchnitt im Gewann Erlenwald auf Gemarkung Singen beginnen. Das Abbaunternehmen schätzt die Abbaudauer auf zwei bis drei Jahre ein. Dieses Zeitfenster wird für die weitere Planung und Vorbereitung des Übergangs in das neue Abbaugelbiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen benötigt. Die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen müssen mit Vorlauf zum Abbaubeginn durchgeführt werden. Würde sich der Übergang in das neue Abbaugelbiet durch Rechtsmittelverfahren verzögern, besteht die konkrete Gefahr einer Insolvenz des Abbaunternehmens.

Daher war die sofortige Vollziehung in vorstehendem Sinne anzuordnen.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB sofort vollziehbar. Gemäß § 54 Abs. 4 LBO entfällt auch bei der ersatzweisen Herstellung des Einvernehmens die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln.

#### **XIV. Gebührenbescheid**

Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregulierung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 in Verbindung der Verordnung des Landratsamts Konstanz vom 28.09.2010 in der derzeit gültigen Fassung vom 09.12.2010, Geb.-Verz. Nrn. 5540.02, 5210.03, 5550.03, 5420.01 und 5520.01, wird für diese öffentliche Leistung eine Gebühr in Höhe von **€ 69.644,00** festgesetzt.

**Die Gebühr berechnet sich wie folgt:**

<b>Geb-Verz.Nr.</b>	<b>Öffentl. Leistung</b>	<b>Gebühr in €</b>
5540.02	Naturschutzrechtl. Genehmigung	10.000,00
5210.03	Baurechtl. Genehmigung Kiesabbau und Rekultivierung	30.000,00
5550.03	Forstrechtl. Genehmigung befristete Waldumwandlung	25.000,00
5420.01	Sondernutzungen Straßenrecht	1.400,00
5520.01	Wasserrechtl. Erlaubnis Betriebsbrunnen	3.244,00
<b>Gesamtgebühren</b>		<b>69.644,00</b>

Die Gesamtgebühr in Höhe von **€ 69.644,00** bitten wir unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers und unter Angabe des **Kassenzeichens 5.5184.009570.0** auf das Konto der Kreiskasse Konstanz bei der Sparkasse Bodensee, **BIC: SOLADES1KNZ, IBAN-Nr.: DE87690500010000012435** zu überweisen.

**Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheides sofort zur Zahlung fällig.**

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 5 Abs. 2 LGebG).

#### **Zahlungshinweise**

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung Mahngebühren erhoben werden.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten.

**XV.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

B u s e r

